

In dieser Nummer:

Wir sind nicht allein!

Der Heilige Vater dankt für Grüße

Daß Litauen auferstehe!

Kampf dem »Statut religiöser Gemeinschaften«

Warum ein neuer Administrator gewählt wurde . . .

KGB im Kampf gegen die katholische Kirche im Untergrund

Prozeß in Vilkaviškis

KGB bereitet Strafprozeß gegen Pfarrer S. Tamkevičius vor

KGB-Aktion gegen Pfarrer J. Indriūnas

Sieben Jahre »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche«

Unsere Gefangenen

Nachrichten aus den Diözesen

In Sowjetschulen

Katholiken in der Sowjetunion — Ukraine

Aus dem Archiv der »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche«

Neue Publikationen der Untergrundpresse

Litauen, 4. März 1979

WIR SIND NICHT ALLEIN!

Gott ist unsere Zuflucht und Stärke (Psalm 45,2).

Trotz Jahrzehnten der Verfolgung sind wir, die Katholiken Litauens, im Kampf für Gott, für lebenswichtige Existenzgrundlagen der Kirche und die Menschenrechte stark und entschlossen geblieben. Wir sind stark, denn wir sind nicht allein — Gott ist unsere Zuflucht und Stärke. Mit uns ist der »Papst aus dem Osten«, der mit den Lippen der schweigenden Kirche spricht, der die Hälfte seines Herzens der verfolgten und kämpfenden Kirche vorbehalten hat. Immer neue Nachrichten des Vatikansenders bestärken uns in der Erkenntnis, daß unser Leid und unser Kampf in der Welt immer breitere Anerkennung finden. So hat der Generalsekretär der USA-Bischofskonferenz, Bischof Thomas Kelly, auf Bitte der Auslandslitauer-Organisation *Lietuvos Vyčiai* (Lob und Anerken-

nung unserer Jugend in der Emigration) den 11. Februar zum Gebetstag für Litauen proklamiert.

Deshalb danken wir, die Katholiken Litauens, im Namen unserer Kirche und unseres Vaterlandes den Bischöfen, Priestern und Gläubigen Amerikas sowie allen Menschen guten Willens, von deren Bemühen wir vielleicht noch gar nichts wissen, herzlichst für ihr Gebet und die Worte wohltuender Güte. Wir danken den Männern der amerikanischen Regierung und des Vatikansenders für die Durchgabe des Aufrufes der »Vyčiai«-Organisation in verschiedenen Sprachen der Welt.

Gott vergelt's allen, die Gutes tun! Wir aber wollen unsererseits auch weiter ausdauernd dafür kämpfen, daß Christus in unserer Heimat herrsche.

Die Katholiken Litauens

DER HEILIGE VATER JOHANNES PAUL II. DANKT FÜR DIE GRÜSSE

Dem Staatssekretariat

Vatikanstadt, 18. Dezember 1978

Sehr geehrter Herr Pfarrer Mykolas Buožius!

Seine Heiligkeit Papst Johannes Paul II. hat die in ihrem Namen und namens weiterer neun litauischer Priester entbotenen telegrafischen Grüße zu seiner Wahl auf den Stuhl Petri in Dankbarkeit entgegengenommen.

Für diesen Ausdruck der Einigkeit und Liebe dankt der Heilige Vater liebevoll und erlebt von Gott alles Gute für die ihm so liebe Kirche Litauens und erteilt Ihnen und den anderen im Telegramm genannten Priestern seinen apostolischen Segen als Zeichen besonderen Wohlwollens.

Auch ich selbst nutze diese Gelegenheit, Ihnen meine Ehrerbietung und herzlichsten Grüße zu übermitteln.

J. Caprio
Subst.

»DASS LITAUEN AUFERSTEHE«

Gegenwärtig vollziehen sich in Litauen große, besorgniserregende Entwicklungen innerer sozialer Umwälzung, ausgelöst durch die Verbreitung der Gottlosigkeit angesichts einer immer gravierender werdenden ideellen Leere im Gewissen der Menschen. Mangels edlerer Anreize füllt sich das entstandene Vakuum nur zu schnell mit primitiven Ersatzstoffen primitiver Instinktbefriedigung, und die-

se drohen, das ganze Innenleben des Menschen mitzureißen: die Moral gerät ins Wanken, Willenskräfte erlahmen, nationale Ideale werden gegen billige Bequemlichkeit und kleinbürgerliches Spießertum ausgetauscht.

Diese, in der Seele des Menschen vollzogenen Veränderungen manifestieren sich im öffentlichen Leben der Nation in Form mörderischer Übel, wie steigende Jugendkriminalität, Sittenverwahrlosung, Umsichgreifen von Geschlechtskrankheiten, Abtreibungen, Rückgang des natürlichen Bevölkerungszuwachses, massenhafter Alkoholismus und katastrophaler Zerfall der Familien. Gleichzeitig formieren sich militante Ideologien zur Rechtfertigung und weiteren Propagierung solcher Erscheinungen. Die Vertreter solcher Ideologien versuchen auf dem Hintergrund eines atheistischen Erziehungssystems, weniger willensstarke Menschen, besonders aber Jugendliche, nicht nur durch schlechtes Beispiel, sondern oft auch mit Mitteln brutaler Gewalt zu demoralisieren.

Zu allen Zeiten war die Familie wichtigste Vermittlerin religiös-tugendhafter Normen und Erzieherin der jungen Generation. Heute hat es die Familie immer schwerer, sich gegen verderbliche Umwelteinflüsse des Bösen zu wehren. Wer zählt die weinenden gläubigen Eltern, deren Kinder auf Abwege gerieten? Ungefestigte, geschiedene, dem Alkohol verfallene und dem Glauben entfremdete Familien sind noch weniger in der Lage, ihre Kinder zur Tugend zu erziehen. So ist zu erwarten, daß Ehescheidungen und geistige Entgleisung in kommenden Generationen noch häufiger sein werden. Und niemand vermag zu sagen, ob unsere Nation bei dieser Art »Fortschritt« nicht der Selbstvernichtung und Auflösung verfällt.

Viel an Trost und Hoffnung geht allerdings von der immer stärker anwachsenden Strömung geistiger Wiedergeburt unseres Volkes, insbesondere seiner Jugend, aus. Dies sind Menschen, die begreifen, daß für die Wahrheit, den Glauben, die Heimat kein Opfer zu groß ist, und die solche Überzeugung in ihrem eigenen Leben verwirklichen.

Vor einer Katastrophe retten kann uns jedoch nur die geistige Wiedergeburt unseres ganzen Volkes. Freilich, angesichts der jetzigen Lage, käme dies fast einem Wunder gleich. Uns aber, die wir an die Allmacht der Vorsehung glauben, bedeuten Wunder keine Unmöglichkeit, vielmehr als etwas in der Realität Erreichbares. Sind uns doch hierzu auch besondere Mittel gegeben — Gebet und Buße, deren Macht viele unter uns aus persönlicher Erfahrung bezeugen können.

Wenn es uns seinerzeit gelang, den weltlichen Machthabern ein Manifest mit 17 000 Unterschriften zu unterbreiten — ist es jetzt vielleicht an der Zeit, eine ähnliche »Petition« an unseren himmlischen Vater zu richten. Leiht er doch unseren Bitten gerne sein Ohr. So lasset uns beten, im Vertrauen auf Seine Gnade, und Er wird unsere Bitten nicht verwerfen.

Unserer sind viele, und wir sind eine große Kraft. Schließen wir uns doch zusammen, erheben wir uns zum geistigen Kampf! Es soll keine Gemeinde, kein noch so kleines Dörfchen geben, aus dem nicht Bitten aufsteigen zum Herrscher des Alls!

Die Fastenzeit bietet gute Gelegenheit, solchen Kampf zu beginnen. Mit der Intention einer geistigen Wiedergeburt unseres Volkes, aller Völker des Erdballs, besonders der geistig am meisten gefährdeten, rufen wir zur Leidens- und Fastenzeit dieses Jahres auf:

- a) Keinen Tropfen Alkohol zu keiner Gelegenheit zu trinken, denn unter Alkoholeinfluß begeht man die schlimmsten Sünden, Alkohol erniedrigt die menschliche Persönlichkeit am allerschlimmsten.
- b) In jeder Gemeinde Litauens wird tägliches Rosenkranzbeten mit obiger Intention, privat wie in den Kirchen organisiert.
- c) Alle, die dazu in der Lage sind, empfangen mit derselben Intention sooft wie möglich die heilige Kommunion.

Solidarisierend gegen die um sich greifende Verwahrlosung und damit wir alle empfinden wie Einigkeit stark macht, laden wir die Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften, alle Menschen guten Willens, einschließlich der Nichtgläubigen, soweit ihnen die Zukunft unseres Volkes lieb und teuer ist, hiermit ein, sich dieser Abstinenzaktion anzuschließen.

KAMPF DEM »STATUT RELIGIÖSER GEMEINSCHAFTEN« erlassen vom Präsidium des Obersten Sowjets

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen

25. Dezember 1978

Nr. 5

An das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR

An das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR

An die Bischöfe und Verwalter der Diözesen Litauens

An den Beauftragten des Rates für religiöse Angelegenheiten, P. Anilionis

Vor dreißig Jahren, am 10. Dezember 1948, billigte die UNO-Generalversammlung die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, deren Einhaltung und Durchführung zu garantieren sich auch die Sowjetunion feierlich verpflichtet hat. Die Sowjetpresse behauptete sogar, die neue Konstitution der UdSSR garantiere erheblich mehr an Rechten und Freiheiten, als in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vorgesehen ist.

Die Katholiken Litauens hatten in den Nachkriegsjahren unter verschiedensten Formen der Diskriminierung zu leiden. Angesichts des Jubiläums der Verkündigung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hofften sie daher, die Sowjetregierung werde ihnen jetzt etwas mehr an Rechten und Freiheiten zugestehen. Doch das Gegenteil trat ein. Am 24. November 1978 hat der Beauftragte des Rates für religiöse Angelegenheiten, P. Anilionis, alle Bischöfe und Verwal-

ter der Diözesen Litauens nach Vilnius vorgeladen. Ihnen wurde ausdrücklich erklärt, von jetzt ab müsse man sich voll an die Bestimmungen der Verordnung des Obersten Sowjets der Litauischen SSR betreffend das »Statut religiöser Gemeinschaften« halten. Zuwiderhandelnde würden streng bestraft.

Bei Bestätigung des »Statuts religiöser Gemeinschaften« (SRG) hätte das Präsidium des Obersten Sowjets der Litauischen SSR vor allem davon ausgehen sollen, daß die katholische Kirche Litauens nicht nur über geschichtliche Tradition von 600 Jahren verfügt und unbestreitbare Verdienste um Litauen hat, z. B. die vor 400 Jahren von Jesuiten gegründete Universität Vilnius. Zur katholischen Kirche gehören heute nicht weniger als 70 Prozent der Einwohner Litauens, nur eine unbedeutende Minderheit hält sich für Atheisten. Eine Volksregierung hätte bei Bestätigung des Statuts auf die Überzeugungen und den Willen der Mehrheit des Volkes Rücksicht nehmen müssen. Man hat sich aber im Gegenteil so verhalten, daß die Interessen einer Handvoll von Atheisten den diskriminierenden Charakter des »Statuts religiöser Gemeinschaften« geprägt haben. Mit diesem Schreiben wollen wir die Aufmerksamkeit der Sowjetregierung darauf lenken, wie Geistliche und Gläubige Litauens das ihnen aufgezwungene Statut bewerten, das den Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ebenso widerspricht wie den Bestimmungen der Verfassung der Litauischen SSR — und dessen eigentliches Ziel darin besteht, die katholische Kirche Litauens mit administrativen Mitteln zu vernichten.

Das »Statut religiöser Gemeinschaften« sieht vor, daß eine religiöse Gemeinschaft registriert sein muß (Artikel 2), ohne Registrierung darf sie ihre Tätigkeit nicht aufnehmen (Art. 4). Zwecks Registrierung muß eine religiöse Gemeinschaft beim zuständigen Rayon- oder Stadt-Exekutivkomitee des Rates der Volksdeputierten einen Antrag stellen. Das Exekutivkomitee unterbreitet seine Entscheidung samt Schlußfolgerungen dem Ministerrat der Litauischen SSR (Art. 5). Hier werden die eingegangenen Unterlagen beraten (Art. 7) und dem Rat für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der UdSSR übersandt, der die religiöse Gemeinschaft registriert oder den Antrag ablehnt (Art. 4).

Das »Statut religiöser Gemeinschaften« setzt das Alter der Mitglieder mit nicht unter 18 Jahren fest (Art. 3). Die katholische Kirche hat dieser Vorschrift nie zugestimmt und wird ihr nicht zustimmen, da dies ihrer Lehre und Rechtsverfassung (Kanonisches Recht) widerspricht. Gestützt auf Christi Gebot geht die Kirche davon aus, daß Taufe, Buße und die anderen Sakramente Voraussetzung der Erlösung sind, und verlangt daher, daß Neugeborene innerhalb des ersten Lebensmonates getauft werden und Kinder ab etwa dem siebten Lebensjahr zur Beichte und Kommunion gehen. Mit anderen Worten, Kirchenmitglieder sind Menschen nicht erst mit 18 Lebensjahren, sondern bereits seit ihrer Taufe. Wenn also der Staat in der Verfassung allen Bürgern, ohne Einschränkung, die »Freiheit, religiöse Kulte auszuüben«, garantiert, so dürfen staatliche Gesetze diese Garantien nicht wieder hinfällig machen oder einschränken.

Bestimmungen, die eine Mitgliedschaft religiöser Gemeinschaften erst ab 18

Jahren ermöglichen, öffnen einer Diskriminierung der Gläubigen Tür und Tor. Es besteht keinerlei Garantie dafür, daß die Behörden, gestützt auf Artikel 3 des Statuts, eines Tages nicht dazu übergehen, die Taufe von Kindern zu verbieten, Jugendlichen die Teilnahme am Empfang der Sakramente bzw. den Kirchenbesuch selbst zu verbieten. Das Beispiel der Russischen Sozialistischen Föderation und anderer Sowjetrepubliken zeigt, daß solche Bedenken der Gläubigen Litauens durchaus berechtigt sind. Die Bestimmungen über Religionsgemeinschaften in der Lettischen SSR verbieten Menschen unter 18 Jahren direkt die Teilnahme an religiösen Kulthandlungen.

Die Bestimmungen machen die Registrierung einer religiösen Gemeinschaft zwar zur Pflicht, garantieren aber keineswegs die Registrierung selbst. Diese kann praktisch durch das Rayon-Exekutivkomitee, den Ministerrat oder den Rat für religiöse Angelegenheiten verhindert werden. Eine religiöse Gemeinschaft kann somit Jahre hindurch mit Registrierungsformalitäten schikaniert werden, ohne auch nur feststellen zu können, wer eigentlich der Schuldige ist. Sie hat nicht einmal das Recht, die Maßnahmen örtlicher Behörden einem regulären Volksgericht zu unterbreiten. Die Gläubigen von Žalioji (Rayon Vilkaviškis) haben sich, nach zahlreichen wirkungslosen Versuchen, am 31. März 1978 an den Rat für religiöse Angelegenheiten in Moskau gewandt und um Registrierung ihrer religiösen Gemeinschaft gebeten. Diese Eingabe der Religionsgemeinschaft Žalioji wurde daraufhin von Moskau an den Beauftragten des Rates für religiöse Angelegenheiten in Vilnius übersandt, der die ganze Sache dem Rayon-Exekutivkomitee in Vilkaviškis zur Entscheidung übergab, dessen Vertreter U. Urbonas jetzt erklärte: eine Religionsgemeinschaft Žalioji würde niemals registriert werden.

In den Jahren 1976—1977 erging es der Religionsgemeinschaft Slabadai (Rayon Vilkaviškis) so ähnlich beim vergeblichen Versuch der Registrierung ihres Komitees; dauernd hatte man mit der Willkür der Behördenvertreter zu kämpfen. Wenn nach den Bestimmungen der Verfassung der Litauischen SSR »die Kirche vom Staat getrennt ist«, hätte der Staat auch kein Recht, die Registrierung einer Religionsgemeinschaft zu verlangen; die Mitteilung über die Existenz einer solchen wäre ausreichend. Registrierungszwang bedeutet nichts anderes als Verbot, denn erst eine Registrierung verleiht Existenzrechte. Dies aber steht in direktem Widerspruch zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wo es heißt: »Jedermann hat das Recht und die Freiheit, Organisationen anzugehören« (Art. 20).

»Eine Religionsgemeinschaft besitzt ein Anschaffungsrecht für kirchliche Einrichtungsgegenstände, religiöse Kultgeräte und Transportmittel sowie das Recht, Gebäude zu mieten, zu kaufen oder zu errichten . . .« (Art. 3).

An anderer Stelle derselben Satzungen heißt es aber: »Gegenstände der Kultausübung, Gegenstände, die Religionsgemeinschaften vertragsmäßig zur Nutzung überlassen sind, diesen gespendete oder von diesen angeschaffte Kultgegenstände bleiben Staatseigentum . . .« (Art. 22). Im Fall der Auflösung werden einer

Religionsgemeinschaft sogar Gelder, Weihrauch, Kerzen, Weine, Wachs, selbst das Heizmaterial abgenommen (Art. 34).

Der Sinn des Art. 3 wäre somit: Eine Religionsgemeinschaft hat das Recht, Einrichtungen des Kirchenraums, Kultgegenstände, Transportmittel, Bauten usw. anzuschaffen — allerdings nicht für sich, sondern für den Staat. Durch eine solche Enteignung gespendeter Sachwerte wird der Wille der Gläubigen gröblich verfälscht, die ihre Spenden der Kirche zukommen lassen und keineswegs beabsichtigen, den Staat oder Museumsbestände zu bereichern. Der Staat hält sich somit nicht an die Bestimmungen der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, die verkündet, »niemandem darf sein Besitz willkürlich weggenommen werden« (Art. 17,2).

Artikel 10 der Statuten besagt, daß eine Religionsgemeinschaft nach festgesetzter Ordnung ein besonderes Bethaus »erhalten kann«. Somit kann eine Religionsgemeinschaft ein Bethaus auch nicht erhalten, wenn etwa ortsansässige Atheisten oder Behördenvertreter es so wollen. In Litauen sind zahlreiche Kirchen willkürlich geschlossen worden (Kaunas, Klaipėda, Ukmergė, Panevėžys und anderenorts). Religionsgemeinschaften müssen das uneingeschränkte Recht haben, Kirchenbauten zu errichten oder neu anzuschaffen, soweit sie über solche bisher nicht verfügen. Die Kirchen Litauens sind nicht von Atheisten, sondern vom gläubigen Kirchenvolk errichtet worden, eine Genehmigung zur Nutzung ist daher keinerlei staatlicher Gnadenerweis für die Gläubigen.

Ebensowenig befugt ist der Staat festzusetzen, über wieviel Bethäuser eine Religionsgemeinschaft verfügen darf. Dies wäre ein flagranter Eingriff in die inneren Angelegenheiten der Religionsgemeinschaft.

Die Satzung bestimmt ferner, daß Funktionen innerhalb einer Religionsgemeinschaft nur von Einzelpersonen ausgeübt werden dürfen, d. h., der Status einer juristischen Person (Körperschaft) wird einer Religionsgemeinschaft nicht zuerkannt. Landwirtschaftliche Produktionsgemeinschaften, Kooperative, Krankenhäuser, künstlerische oder Sportverbände u. a. Organisationen können dagegen als juristische Personen anerkannt werden — Religionsgemeinschaften besitzen dieses Vorrecht jedoch nicht. Daraus ergibt sich, daß die Gläubigen Litauens (ähnliches gilt für die Gläubigen in der UdSSR) vor dem Gesetz den Atheisten nicht gleichgestellt sind — d. h., der Staat traktiert Gläubige praktisch wie Bürger zweiter Klasse, und dies, obwohl die Verfassung der Litauischen SSR ausdrücklich bestimmt, »vor dem Gesetz sind alle Bürger Sowjetlitauens gleich« (Art. 32).

»Generalversammlungen und Gruppenzusammenkünfte der Gläubigen — außer zu gottesdienstlichen Zwecken — sind bei Genehmigung durch . . . das Exekutivkomitee statthaft« (Art. 12). Anders ausgedrückt, ohne Genehmigung der örtlichen Rayonbehörde ist selbst Erörterung von Glaubensfragen in Gruppen von drei bis vier Menschen unstatthaft. Diese Bestimmung widerspricht der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, deren Art. 20,1 festlegt, »jedermann hat das Recht auf freie Teilnahme an friedlichen Versammlungen«.

Hier entsteht der Eindruck, daß der Staat die Gläubigen als Verbrecher ansieht, die auf Schritt und Tritt zu überwachen sind. Solche unberechtigten Bestimmungen provozieren Unwillen, Mißtrauen und Feindschaft der Gläubigen gegenüber der Staatsmacht, was der normalen Entwicklung der Gesellschaft äußerst abträglich ist.

»Eine Religionsgemeinschaft wählt in öffentlicher Wahl Personen aus ihrer Mitte in die ausführenden Organe« (Art. 13).

Wäre die Kirche in der Litauischen SSR wirklich vom Staat getrennt (Art. 50 der Verfassung), würde sich der Staat wirklich so eingehend darum kümmern, ob Funktionäre einer Religionsgemeinschaft in öffentlicher oder geheimer Wahl bestimmt werden? Die ausdrückliche Vorschrift eines öffentlichen Wahlverfahrens innerhalb einer Religionsgemeinschaft kann von den Gläubigen nur als Bemühung des Staates gedeutet werden, die Beauftragung befähigter Amtsträger der Religionsgemeinschaft zu behindern. Das Statut verbietet Staatsbeamten die Teilnahme an Generalversammlungen der Religionsgemeinschaft nicht; den Beamten wird es so ermöglicht, die Mitglieder einer Religionsgemeinschaft moralisch zu erpressen, dem Exekutivkomitee genehme Kandidaten statt Personen zu wählen, die die Interessen der Religionsgemeinschaft vertreten.

Falls solche »öffentliche Wahlen« dennoch »unerwünschte« Resultate zeigen, d. h., die Gläubigen einen besonders standfesten und aktiven Vertreter ihrer Interessen wählen, so ist das Rayon-Exekutivkomitee nach wie vor berechtigt, jede beliebige Person nach eigenem Ermessen aus dem Bestand der Exekutivorgane einer Religionsgemeinschaft zu entfernen (Art. 14), und, anders ausgedrückt, die atheistische Obrigkeit versucht über die Exekutivkomitees, die Kirche zu administrieren und sie den eigenen Absichten gefügig zu machen.

»Religiöse Zusammenschlüsse haben kein Recht, besondere Zusammenkünfte für Kinder oder Jugendliche zu organisieren« (Art. 17). »Religionsunterricht darf nur in einer geistlichen Schule zugelassen werden« (Art. 18).

In den staatlichen Schulen werden gläubige Kinder gezwungen, gottlosen Schülerorganisationen beizutreten, was der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte widerspricht, die in Art. 20 besagt, »niemand darf gezwungen werden, irgendeiner Organisation beizutreten«. Gläubige Schüler müssen an atheistischen Sonderveranstaltungen der Jungen Pioniere und des Komsomol teilnehmen, während ihnen selbst Treffen zwecks Vertiefung ihres Glaubens und das Proben religiöser Lieder verboten bleibt, denn diese gelten als »Sonderversammlungen«. Artikel 17 des Statuts widerspricht eindeutig Art. 20 der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, worin jedermann (auch Kindern, Schülern und Jugendlichen) das Recht garantiert wird, freiwillig an friedfertigen Versammlungen teilzunehmen.

Art. 18 des Statuts spricht von »geistlichen Schulen«, die in Sowjetlitauen verboten sind. Das einzige verbliebene Priesterseminar ist limitiert und steht unter strenger Kontrolle von Staatsbeamten.

Die Artikel 22 und 34 des Statuts erklären selbst notwendige Kultgegenstände zu

Staatseigentum, wodurch die Behörden geradezu ermutigt werden, selbst Geräte der heiligen Messe wie Kelche, Monstranzen u. a. gegebenenfalls zu enteignen. Nur mit Schaudern werden die Gläubigen zur Kenntnis nehmen, daß der Staat solchen Kirchenraub auch noch gesetzlich sanktioniert. Das Gewissen selbst gebietet einem jeden Gläubigen, Geräte des hl. Meßopfers mit allen seinen Kräften vor räuberischen Zugriffen zu schützen. Das Statut bringt somit Millionen gläubiger Menschen künstlich in Opposition zur Regierung und provoziert Konflikte. Die obigen Artikel beleidigen heiligste Gefühle der Gläubigen. Was bleibt eigentlich übrig von der Trennung der Kirche vom Staat, wenn Regierungsbeamte ihre Hände selbst nach der allerheiligsten Stelle des Altars, dem Tabernakel, ausstrecken dürfen.

Beraubt man eine Religionsgemeinschaft ihres Eigentums, so verstößt man gegen die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte, die bestimmt: »Jeder Mensch hat ein Recht auf Eigentum — einzeln wie auch in Verbindung mit anderen Personen« (Art. 17).

An eine Beendigung der Diskriminierung der Kirche werden die Gläubigen erst glauben können, wenn den Religionsgemeinschaften das Recht auf Eigentum und die Eigenschaft juristischer Persönlichkeit zuerkannt werden.

Das Statut gestattet einer Religionsgemeinschaft die Nutzung von Bethäusern und Kultgerätschaften nur auf Grund eines Vertrages mit dem Rayon-Exekutivkomitee und bei Akzeptierung aufgezwungener, einseitiger Bedingungen (Art. 22, 23, 24, 25).

Die Organisation religiöser Unterweisung der Schüler wurde durch Präsidialerlaß des Obersten Sowjets der Litauischen SSR vom 12. Mai 1966 verboten. Diese Anordnung sollte als praktisch nicht existent betrachtet werden, denn sie widerspricht der Internationalen Konvention über »Bekämpfung der Diskrimination im Bildungswesen«, die seit dem 1. November 1962 in der UdSSR gültig ist. Artikel 6 dieser Konvention bestimmt, Eltern müssen »die Gewißheit haben, daß die religiöse und moralische Erziehung ihrer Kinder der elterlichen Überzeugung entspricht«. Artikel 18 des Statuts beraubt die Eltern aber der Garantie einer so gearteten Erziehung. Auf Grund der Verordnung des Präsidiums des Obersten Sowjets der Litauischen SSR vom 12. Mai 1966 wurde eine Reihe von Priestern in Litauen — Juozas Zdebskis, Prosperas Bubnys, Antanas Šeškevičius — zu Gefängnisstrafen verurteilt, nur weil sie Kindern auf Wunsch der Eltern religiöse Unterweisung erteilten.

Nach besagtem Artikel 18 kann selbst ein Großvater strafrechtlich belangt werden, wenn er seinen Enkeln vom lieben Gott erzählt. Die Zulassung des Religionsunterrichts in geistlichen Schulen, die doch verboten sind, ist an sich eine hinterhältige Bestimmung, mit der versteckten Absicht, die Religion baldmöglichst zu vernichten. Artikel 18 läßt die Möglichkeit offen, in Zukunft selbst Priestern das Predigen zu verbieten, denn Predigt in einem Kirchenraum ist doch wohl religiöse Unterweisung außerhalb einer geistlichen Schule. Der Artikel 18 widerspricht letztlich auch der Allgemeinen Deklaration der Menschen-

rechte, die jedem Menschen die Freiheit garantiert, »Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, mit beliebigen Mitteln und unabhängig von Staatsgrenzen« (Art. 19). Warum setzt das Statut eigentlich dem Religionsunterricht derartige Grenzen?

»Die Ausübung von Kulthandlungen ist Priestern nur in Kirchenräumen und im Territorialbereich der Religionsgemeinschaft gestattet, der sie dienen« (Art. 19). Christus hat seinen Jüngern keinesfalls geboten, sich an staatlich konzessionierte Religionsgemeinschaften zu wenden, sondern hinzugehen in alle Welt (Matth 28,19) und das Evangelium zu verkünden — den Heiden, Gläubigen und Atheisten. Artikel 19 zwingt einerseits die Geistlichen dazu, gegenüber dem eigenen Gewissen schuldig zu werden, und hindert andererseits die Gläubigen an der Ausübung der ihnen auferlegten Pflichten. Wenn staatliche Bedienstete die Priester daran hindern, etwa bei Ablassfeiern oder Einkehrtagen einander auszuhelfen, so hindern sie Gläubige daran, die Osterbeichte abzulegen und Sündenerlaß zu erlangen, wodurch die Verfassungsbestimmungen der Litauischen SSR über Garantie der »Kultfreiheit« gänzlich zur Farce gemacht werden. Artikel 19 widerspricht auch der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte, die jedem das Recht verleiht, seine Ideen unabhängig von Staatsgrenzen zu verbreiten (Art. 19), unabhängig vor allem auch vom Territorialbereich einer Religionsgemeinschaft.

»Religiösen Zentren und bischöflichen Verwaltungen ist das Recht verliehen, kirchliche Einrichtungsgegenstände und religiöse Kultgeräte herzustellen« (Art. 20).

Mit der Verleihung dieses Rechts wurden aber die Möglichkeiten zur Wahrnehmung genommen. In der gesamten Nachkriegszeit wurde in Litauen legal kein einziger Rosenkranz hergestellt, nicht ein einziger Katechismus herausgegeben. Mit Genehmigung der Sowjetmacht durfte nur eine sehr beschränkte Anzahl von Gebetbüchern gedruckt werden, die nicht einmal für ein Hundertstel der Gläubigen ausreichte.

Diese »Verträge« aus der Stalinära wurden der katholischen Kirche Litauens 1948 aufgezwungen, wobei den Gläubigen mit Schließung der Gotteshäuser und Repressalien gegen die Priesterschaft gedroht worden war. Merkwürdig, doch wahr bleibt die Tatsache, daß die Sowjetmacht im Jahre 1976 das stalinsche Unrecht an der Kirche wiederholt hat, indem sie die Erneuerung dieser »Verträge« erzwang. In Wirklichkeit würde niemand diese gläubige Menschen diskriminierenden Verträge aus freiem Willen abschließen — denn sie dienen den Staatsbediensteten lediglich zur administrativen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche.

Das Statut gestattet es Vertretern der jeweiligen Exekutivkomitees, Kirchenräume und kirchliche Besitztümer jederzeit zu inspizieren (Art. 25, Ziff. f). Unwillkürlich kommt einem der Gedanke, daß Vertretern der Staatsmacht hier die Möglichkeit gegeben werden soll, zu jeder Tageszeit (auch um Mitternacht) Durchsuchungen der Kirchenräume vorzunehmen — immer »zwecks Überprü-

fung und Inansichtnahme staatlichen Eigentums« — einschließlich des Altars und des Tabernakulums, dem Aufbewahrungsort des Allerheiligsten.

Das Statut sieht vor, daß sich Personen entsprechenden Glaubens und Ausrichtung später dem Kreis der (Art. 20) Beauftragten einer Religionsgemeinschaft anschließen können (Art. 22). Hier wird absichtlich ein gewisser Spielraum offengelassen, um zwielichtige Personen in die Religionsgemeinschaft einzuschleusen. »Personen entsprechender Ausrichtung« dürften in den Augen der Staatsbeamten wohl Leute sein, die früher einmal kirchlich getauft, im übrigen aber längst zu Gottlosen geworden und jetzt nur noch an Durchsetzung staatlicher Aufträge interessiert sind. Sobald solche Menschen die Mehrheit einer Religionsgemeinschaft bilden, können sie zu deren Zerstörung schreiten. Eine Religionsgemeinschaft sollte wirklich nur aus öffentlich bekannten und wahrhaft gläubigen Menschen bestehen.

Versicherungsleistungen für Brandschäden an Bethäusern werden dem Exekutivkomitee zugeleitet, das berechtigt ist, über die Verwendung der anfallenden Mittel nach Belieben zu entscheiden (Art. 29).

Welche betrügerische Schädigung der Gläubigen! Sie errichten eine Kirche und zahlen dem Staat dafür Steuern, bleiben aber im Unglücksfall vom Empfang der Versicherungsleistung ausgeschlossen. In solchen Fällen erhalten die Religionsgemeinschaften meist erst gar keine Genehmigung, ein neues Bethaus zu errichten. Als Beispiel sei auf die Gemeinde Sangrūda (Rayon Kapsukas) verwiesen. Als dort die Kirche abbrannte, kassierte das Rayon-Exekutivkomitee nicht nur die Leistungen der Feuerversicherung, sondern gleichzeitig wurde der Religionsgemeinschaft untersagt, ein neues Gotteshaus zu errichten, und die Gläubigen mußten sich einen Kirchenraum in einem Wohnhaus einrichten. Ähnlich erging es den Gemeinden von Batakiai, Gaure und anderenorts. Artikel 29 ermutigt kämpferische Atheisten geradezu, Kirchenbauten absichtlich zu zerstören. Die Gläubigen Litauens mutmaßen ohnehin, daß die Mehrzahl der Kirchenbrände nach dem Krieg auf Brandstiftung durch Menschen bösen Willens zurückzuführen ist.

Der Ministerrat der Litauischen SSR besitzt das volle Recht, Kirchen jederzeit ohne Rücksicht auf den Willen der Gläubigen zu schließen, für profane Zwecke zu nutzen bzw. ganz abzureißen und zwar bei Konfiskation aller sonstigen Besitztümer (Art. 30, 31, 32, 33, 34). In den Jahren seit Kriegsende wurde den Gläubigen Litauens größter Schaden zugefügt durch Schließung von Kirchen gegen den Willen der Gläubigen und Umwandlung derselben in Lagerhäuser, Werkstätten und ähnliches. Der Dom St. Casimir in Vilnius wurde sogar in ein atheistisches Museum verwandelt. Da Religionsgemeinschaften nicht als juristische Körperschaften anerkannt werden, besteht nicht einmal die Möglichkeit, berechnete Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen. Die Gläubigen befinden sich in einem Dauerzustand der Angst vor Willkür der örtlichen Machthaber — denn jederzeit kann, als Strafe für angeblichen Ungehorsam, die Schließung ihres Gotteshauses verfügt werden.

Genügt doch bereits eine Denunziation des örtlichen Atheistenrates, eine Religionsgemeinschaft verletze die Kultgesetze, um den Ministerrat zur Schließung einer Kirche oder Auflösung einer Religionsgemeinschaft zu veranlassen (Art. 35 und 36). Die Religionsgemeinschaft hat also nicht nur vor Regierungsbeamten, sondern bereits vor jedem atheistischen Mitbürger zu zittern. Artikel 35 schwebt wie ein stets gegenwärtiges Damoklesschwert über den Häuptern der Gläubigen.

Normal könnte ein solcher Zustand erst dann genannt werden, wenn die Existenz einer Religionsgemeinschaft von einem Gerichtsurteil und im Falle schwerer Verfehlungen abhängig wäre, nicht aber bereits im Falle der Nichtbeachtung von Bestimmungen, die ohnehin der Verfassung des Landes widersprechen.

Die Artikel 37 bis 44 besagen, daß selbst geringfügige Reparaturarbeiten einer Genehmigung des Rayon-Exekutivkomitees bedürfen. Während solcher Instandsetzungsarbeiten, die sich unter Umständen länger als ein Jahr hinziehen können, sind Gottesdienstverbote möglich; auf Empfehlung einer vom Exekutivkomitee ernannten Kommission kann sogar der Abbruch eines Kirchenbaus verfügt werden. All dies gibt der atheistischen Obrigkeit weitgehende Möglichkeiten, den Gläubigen unter dem Vorwand von Reparaturarbeiten oder Baufähigkeit ihre Kirche wegzunehmen oder den Glauben auf andere Weise administrativ zu bekämpfen. In keiner Form erwähnt das Statut auch nur andeutungsweise die Möglichkeit, daß ein Exekutivkomitee den Gläubigen bei kirchlichen Bauarbeiten helfen könnte, etwa durch Zuteilung von Baumaterial. Gegenwärtig fürchten Einzelpersonen und Organisationen, bei Reparaturarbeiten an Kirchenbauten überhaupt mitzuwirken, denn inoffiziell gilt dies bereits als anti-sowjetische Tätigkeit.

Spenden sammeln ist Religionsgemeinschaften nur innerhalb des Bethauses erlaubt (Art. 45). Diese Einschränkung soll insbesondere kleinere Gemeinden treffen. Da Kolchosbauern oftmals gezwungen werden, sonntags zu arbeiten und andere Gläubige, etwa wegen hohen Alters und überlanger Anreisewege, nicht an Gottesdiensten teilnehmen können, sind sie auch nicht in der Lage, ihre Spenden zur Erhaltung ihrer Kirche bei der gottesdienstlichen Kollekte zu entrichten. So will man Religionsgemeinschaften daran hindern, ausreichende Mittel für Reparaturen, Gehälter und vor allem Aufbringen der gewaltigen Steuerlast aufzubringen.

Eine Religionsgemeinschaft hat kein Recht, Selbsthilfekassen zu gründen (Art. 45, Ziff. d). Dies Verbot widerspricht Christi Gebot, Menschen Gutes zu tun, und verbietet den Gläubigen, nach den Gesetzen christlicher Nächstenliebe zu leben. Mitgliedern einer Religionsgemeinschaft wird regelrecht verboten, sich gegenseitig materielle Unterstützung zu leisten (Art. 45). Der Staat verweigert kirchlichen Bediensteten (Geistlichen, Organisten, Kirchendienern) die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft und Altersversorgung. Die Artikel 32 und 41 der Verfassung der Sowjetrepublik Litauen finden auf sie keine Anwendung. Die Geistlichen Litauens z. B. leisten alljährlich riesige Steuerzahlungen, haben

aber keinerlei Anspruch auf Altersversorgung (Altersrenten). Das Verbot für Religionsgemeinschaften, ihren Mitgliedern gegenseitig Hilfe zu leisten, ist unmenschlich und kommt dem Verdikt gleich, Diener der Kirche im Alter zu einer Art »Recht auf Hunger und Not« zu verdammen.

Geistlichen sind private Visiten und Kollektenbesuche bei Gemeindemitgliedern verboten (Art. 45).

Bestimmungen des kanonischen Rechts verpflichten einen Geistlichen, seine Pfarrkinder wenigstens einmal im Jahr zu besuchen. Das Besuchsverbot beabsichtigt, die Geistlichen von der Gemeinde zu isolieren. Einem Priester wird somit nicht nur verboten, in anderen Gemeinden tätig zu werden, er darf seinen direkten Pflichten auch in der eigenen Gemeinde nicht voll nachkommen.

Alle der Kirche geschenkten Sachwerte, z. B. Teppiche, Kelche usw., müssen in einem Inventarverzeichnis geführt werden (Art. 46) und werden Staatseigentum. Gläubige, die Sachspenden für ihre Kirche leisten, haben natürlich keinerlei Absicht, die gespendeten Dinge dem Staat zu übereignen. Dieser Artikel stellt daher eine Diskriminierung dar und bezweckt die Abschreckung der Gläubigen, ihre Kirche zu unterstützen oder zu schmücken.

Geistlichen ist gestattet, Schwerkranke in Krankenhäusern zu besuchen (Art. 49). Dieses Recht wird aber permanent dadurch eingeschränkt, daß die Ärzte auf Anweisung der Exekutivkomitees solche Krankenbesuche unter Vorwänden verbieten, wie z. B., der Kranke sterbe ja noch gar nicht, oder es gebe keine Räumlichkeiten, in denen der Geistliche einem Patienten letzte religiöse Tröstungen leisten könne. Artikel 49 schränkt das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf »Kultfreiheit« in unzulässiger Weise ein.

Religiöse Prozessionen oder Riten unter freiem Himmel bedürfen der Sondergenehmigung durch das Exekutivkomitee (Art. 50). Wenn Atheisten das Recht haben, Umzüge, Festivals und verschiedene zivile Feierlichkeiten öffentlich zu veranstalten, sollte dasselbe Recht wohl auch den Gläubigen zustehen. Doch in der gesamten Nachkriegszeit hat keine Religionsgemeinschaft in Litauen jemals die Genehmigung zu Umgängen außerhalb der Kircheneinfriedung erhalten (einzige Ausnahme — Bestattungskundt bei der Beerdigung Geistlicher).

Artikel 50 verbietet Priestern, geistliche Kulthandlungen in Privatwohnungen der Gläubigen wie z. B. Taufe kranker Kinder, Weihe eines Hauses u. a. vorzunehmen. Die Gläubigen halten dieses Verbot für einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Recht der Unverletzlichkeit der Privatwohnung und Eingriff in Gewissensangelegenheiten der Bürger. Derselbe Artikel verbietet, ohne Genehmigung des Exekutivkomitees, selbst das gemeinsame Gebet von drei bis vier Gläubigen im Freien, im Walde oder in einer Privatwohnung. Religiöse Kulthandlungen sind nur auf ausdrückliches Ersuchen eines Schwerkranken oder Sterbenden zulässig. Mit anderen Worten, das Exekutivkomitee entscheidet, wer schwer krank ist oder im Sterben liegt. In der Moldauischen Republik wird verlangt, daß ein Arzt bescheinigt, ein Patient liege im Sterben oder sei schwer

krank. Erst dann kann ein Priester hoffen, daß sein Exekutivkomitee ihm die Genehmigung zu einem Krankenbesuch erteilt.

Falls die Sowjetmacht der Geistlichkeit und den Gläubigen dies antihumane und verfassungswidrige Statut aufzwingt — das überdies der Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte und anderen internationalen Verpflichtungen der Sowjetunion widerspricht —, so wird sich im Volke ein Sturm der Empörung erheben, da sich Millionen von Gläubigen benachteiligt und erniedrigt fühlen.

Aus oben dargelegten Motiven ersuchen wir daher die Präsidien der Obersten Sowjets der UdSSR und der Litauischen SSR, dies Statut möglichst schnell zurückzuziehen.

Mitglieder des Katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen —

gezeichnet von den Priestern:

Jonas Kauneckas

Alfonsas Svarinskas

Sigitas Tamkevičius

Vincas Vėlavičius

Juozas Zdebskis

Alle Geistlichen der Diözesen Litauens richten Eingaben an die Sowjetregierung, worin sie gegen die Satzung für Religionsgemeinschaften protestieren und ihre Entschlossenheit bekunden, diese nicht zu befolgen.

Der Bevollmächtigte des Rates für religiöse Angelegenheiten, P. Anilionis, hat nach Bekanntwerden der Unterschriftenaktion zur Solidarisierung mit dem Dokument Nr. 7 des Katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen die Bischöfe und Administratoren Litauens gewarnt, sie mögen den Geistlichen verbieten, derartige Erklärungen zu unterzeichnen. Der Bischof von Panevėžys, Romualdas Krikščiūnas, hat die Weisung von P. Anilionis an die Dekane weitergeleitet, sie lehnen Protestbekundungen ab. Texte werden in der nächsten Nummer der Chronik veröffentlicht.

Warum wurde ein neuer Administrator gewählt?

Anfang 1979 hat der Administrator des Erzbistums Vilnius, Monsignore Česlovas Krivaitis, schriftlich seinem Amte »entsagt«. Die Berater des Erzbistums Vilnius, die Priester Algis Gutauskas, K. Gajauskas und J. Morkūnas, haben daraufhin Pfarrer Algis Gutauskas, Gemeindepriester der Pfarrei der St. Therese in Vilnius, zum neuen Administrator »gewählt«.

Oberflächlich gesehen scheint alles normal: Der eine wollte seelsorgerisch in einer Gemeinde tätig werden — und trat von seinem Amt zurück, während der andere für die vakante Stelle gewählt wurde.

In Wirklichkeit jedoch vollzogen sich »Rücktritt« wie »Neuwahl« unter der Regie eines geheimnisvollen Zauberstabes des KGB. Fast von selber stellt sich die Frage, warum das KGB eigentlich an einem neuen Administrator des Erzbistums Vilnius so sehr interessiert ist. Die Antwort lautet — weil der bisherige Verwalter jegliche Autorität eingebüßt hatte und keine Aussicht mehr bestand, daß ihn der Heilige Stuhl jemals zum Bischof machen würde. Doch ist die Sowjetmacht sehr daran interessiert, auf dem Stuhl des Oberhirten des Erzbistums Vilnius einen residierenden Bischof zu haben — jeden — außer dem exilierten rechtmäßigen Oberhirten Julijonas Steponavičius. Nach der Wahl Johannes Pauls II. war dem KGB sofort klar, daß das Erzbistum einen neuen Administrator braucht, der Aussicht hat, Bischof, evtl. sogar Kardinal zu werden. Als geeigneter Kandidat galt hier Pfarrer Algis Gutauskas, der unter den Geistlichen Polens viele Bekanntschaften hat, die ihn als geeigneten Kandidaten für ein Bischofsamt empfehlen könnten. Ferner hat sich Pfarrer A. Gutauskas moralisch nicht kompromittiert und ist ängstlich genug, um der Sowjetmacht widerspruchslos Gehorsam zu leisten. In Vilnius konnte man sich nicht genug darüber wundern, wie eifrig er Kinder aus Prozessionen entfernte, weil sowjetische Anordnungen eine Teilnahme an Prozessionen verbieten. Ebenso eifrig setzte er sich für den Kleriker R. Jakutis ein, über dessen Zusammenarbeit mit dem KGB diese »Chronik« ausgiebig berichtet hat.

Die Geistlichen des Erzbistums Vilnius zweifeln nicht daran, daß der neue Administrator, Pfarrer A. Gutauskas, dem KGB längst in die Falle gegangen ist. Sie vertrauen daher fest darauf, daß Papst Johannes Paul II. ihn niemals in die hierarchische Rangordnung der katholischen Kirche aufnehmen wird.

KGB IM KAMPF GEGEN DIE KATHOLISCHE KIRCHE IM UNTERGRUND

Am 1. November 1978 zelebrierte Pfarrer Virgilijus Jaugelis in der Pfarrkirche zu Kybartai öffentlich eine Messe. Viele Jahre hindurch hatte er sich um Aufnahme in das Priesterseminar Kaunas beworben, doch wurde sein Name Jahr für Jahr durch das KGB von der Kandidatenliste gestrichen. Im Jahr 1974 wurde er wegen Vervielfältigung der »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« verurteilt und ein Jahr später vorzeitig und halb lebend aus der Lagerhaft entlassen, um zu Hause zu sterben. Nun, er starb nicht, sondern bereitete sich entschlossen auf die Priesterschaft vor.

Das erste öffentliche Meßopfer des Priesters V. Jaugelis bereitete dem KGB angesichts dieser Vorgeschichte einige Sorgen. Bedeutete der Vorgang doch wohl, daß die Zeiten vorüber sind, daß man einen jungen Menschen, der dem KGB die Mitarbeit verweigert, um ein guter Priester zu werden, nach Belieben terrorisieren kann; das Ereignis weist ferner darauf hin, daß man künftig auch keine gu-

ten Seminaristen mehr so ohne weiteres wird einschüchtern können — denn, siehe da, man kann auch ohne den Segen des KGB Priester werden!

»Was tun?«, so fragten sich alle, deren Ziel darin besteht, die katholische Kirche in Litauen zu beerdigen. Irgendwer ersann daraufhin einen Plan zur Kompromittierung der Untergrundtätigkeit der katholischen Kirche Litauens und derjenigen Bischöfe, die ohne Wissen und Genehmigung des KGB Priesterweihen vornahmen.

Ende 1978 verbreitete sich in Litauen mit Windeseile die Nachricht, der 1977 wegen amoralischen Lebenswandels aus dem Priesteramt Kaunas entfernte Kleriker Ričardas Jakutis sei in der Pfarrkirche von Nemenčinė als Diakon tätig! Welcher Bischof konnte einem solchen Kleriker die Weihen erteilen? Sowjetkollaborateure unter den Geistlichen verbreiteten Gerüchte, das könnte nur einer der beiden exilierten Seelenhirten — also Bischof J. Steponavičius oder Bischof V. Sladkevičius — oder irgendein geheimer ukrainischer Bischof getan haben. Zehn Geistliche des Erzbistums Vilnius suchten am 7. Februar 1979 den neugewählten Administrator, Pfarrer A. Gutauskas, auf, um herauszubekommen, wer eigentlich den R. Jakutis zum Diakon geweiht habe. Pfarrer A. Gutauskas erklärte, dies habe Bischof J. Labukas-Matulaitis in der Villa des Msgr. Č. Krivaitis getan. Letzterer habe den Kleriker R. Jakutis materiell gefördert und dem Bischof Labukas empfohlen.

Die Diakonenweihe des Klerikers R. Jakutis ist denn auch als erster Akt einer KGB-Kampagne zur Kompromittierung der Katakombenkirche anzusehen: »Seht nur, welche Leute diese Untergrundkirche zu Priestern weiht!« Somit waren Msgr. Č. Krivaitis, der Gemeindepfarrer von Nemenčinė, Kazimieras Pukėnas, Bischof J. Labukas und die anderen Teilnehmer an der Diakonenweihe des R. Jakutis bewußt oder unbewußt an einer KGB-Affäre beteiligt, die sich gegen die Tätigkeit der Katakombenkirche richtet und somit Helfershelfer bei einem vom KGB längst herbeigesehnten Versuch, die Einigkeit der Priesterschaft Litauens zu spalten.

Der Vorfall zielt zweifellos darauf ab, den Heiligen Stuhl zu irritieren, daß der Kirche Litauens ja nicht gestattet werde, eine Katakombentätigkeit auszuüben, sondern daß sich alles weiter unter strikter KGB-Kontrolle vollziehe.

Die »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« ersucht die litauischen Priester im Westen, den Heiligen Stuhl über diesen Vorfall zu unterrichten und zu ersuchen, daß der katholischen Kirche Litauens alle nur möglichen Erleichterungen für eine Tätigkeit im Untergrund geschaffen werden. Denn ohne Tätigkeit im Untergrund wird die katholische Kirche Litauens demselben Schicksal entgegengehen wie die pravoslavische Kirche der Sowjetunion.

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen

Am 25. Januar 1979 hat das Katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen eine Eingabe (Dokument Nr. 6) an den Generalsekretär der

KPdSU, L. Breznev, gerichtet, in dem berichtet wird, auf welche barbarische Art und Weise in Litauen religiös-künstlerische Werte vernichtet werden.

In der Eingabe vom 25. Januar 1979 an den Staatsanwalt (Prokurator) der Litauischen SSR (Dokument Nr. 7) protestiert das Katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen gegen die Diskriminierung der Priesterschaft und der Gläubigen im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren gegen die Priester Alfonsas Svarinskas und Sigitas Tamkevičius.

In der Eingabe bei L. Brežnev, Generalsekretär der KPdSU, vom 26. Januar 1979 (Dokument Nr. 8), berichtet das Komitee über die grobe Diskriminierung von Gläubigen in der Moldavischen Republik und ersucht um persönliche Intervention, zwecks Beendigung der Verfolgungsmaßnahmen. Die Eingabe erfolgte auf Ersuchen des Moldavischen Katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen.

In der Eingabe vom 31. Januar 1979 ersucht das Komitee die Staatsanwaltschaft Litauens um Rückgabe des Pfarrer Virgilijus Jaugelis durch die Miliz in Raseiniai abgenommenen Buchs »Christ in der Welt« (Dokument Nr. 9).

In Dokument Nr. 10 vom 7. Februar 1979 berichtet das Komitee über die Milizaktion gegen Julius Sasnauskas, dem ein an das Präsidium des Obersten Sowjets Litauens gerichtetes Schreiben abgenommen wurde, das Viktoras Petkus, Mitglied der Helsinkigruppe, verteidigt.

»Mit welchem Recht konfiszieren Milizbeamte Schreiben, die an die Regierung der Litauischen SSR gerichtet sind« — heißt es in dem Bericht.

In der Eingabe an die Staatsanwaltschaft Litauens vom 10. Februar 1979 wird der Schüler Mindaugas Judeičius in Schutz genommen, der von dem Geheimdienstagenten des Rayons Lazdijai, Aigis Gylys, ständig verfolgt wird.

Postscriptum: Keine der angesprochenen Instanzen hat auf die Dokumente des Katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen reagiert.

GERICHTSVERHANDLUNG IN VILKAVIŠKIS

Nach Belegung mit einer Geldstrafe von 50 Rubel, wegen einer Prozession zum Friedhof am Tage Allerseelen, hat sich der Gemeindepfarrer von Kybartai, Sigitas Tamkevičius, an das Rayongericht Vilkaviškis gewandt.

Das Gericht tagte erstmals am 1. Dezember 1978. Verhandlungsraum und Korridore des Gerichtsgebäudes waren von Gläubigen überfüllt. Richter Stankaitis zögerte die Eröffnung der Verhandlung gegen Pfarrer S. Tamkevičius immer länger hinaus, in der Hoffnung, die Leute würden auseinandergehen. Doch pasierte etwas Unerwartetes — die vor dem Gerichtsgebäude versammelte Menge begann laut den Rosenkranz zu beten. Sichtlich betroffen täuschte Richter Stankaitis vor, dem Gericht fehlten einige Unterlagen und vertagte die Sitzung unter diesem Vorwand. Die im Verhandlungsraum befindlichen Gläubigen begannen

daraufhin, das bekannte Marienlied »Maria, Maria« zu singen. Der Richter versuchte, die Sänger zum Schweigen zu bringen — vergeblich. Es ist schwer, die Atmosphäre im Verhandlungsraum zu schildern. Von der Wand herab blickte aus seinem Rahmenporträt nichts Gutes verheißend Lenin herab, während die Menschen mit Tränen in den Augen sangen: »Maria, Maria — lindere der Knechtschaft Bande — rette uns vor dem bösen Feind«. Alsbald stimmten auch die außerhalb des Raumes wartenden Gläubigen ein, und bald erscholl in den Straßen der Stadt überall dies traditionelle Lied, das so sehr der Stimmung der bedrückten Litauer entspricht.

Weil gut 500 Menschen zu der Verhandlung erschienen waren, erließ jemand die Anordnung, ein erneuter Zusammentritt des Gerichtes habe plötzlich, unerwartet und ohne vorherige Bekanntgabe zu erfolgen. Pfarrer S. Tamkevičius erhielt die Vorladung am 20. Dezember nachts — die Verhandlung war für den nächsten Morgen 10 Uhr festgesetzt. Leider war der Geistliche nach dem Abendgottesdienst verreist; die Vorladung konnte ihm nicht übergeben werden, und die Verhandlung wurde erneut vertagt.

Die Gerichtsverhandlung wurde bereits zum dritten Mal auf den 10. Januar 1979 festgesetzt. Vorladungen ergingen erneut erst am Vorabend, damit möglichst wenig Gläubige davon erführen und teilnahmen. Doch auch diesmal versammelten sich die Menschen bereits am frühen Morgen vor dem Gerichtsgebäude in Vilkaviškis. Um die Anwesenheit zahlreicher Milizbeamten zu »begründen«, wurden zunächst mehrere Kriminelle zur Verlesung ihres Urteils herangeschafft.

Vor der Eröffnung der Sitzung trieben die Milizionäre und der Richter Slenfuktas geräuschvoll, haßerfüllt und unter groben Drohungen alle Leute aus den Korridoren ins Freie. Im Verhandlungsraum durften die Gläubigen auf den Beginn einer Verhandlung warten, die dort nie stattfand. Richter Slenfuktas brachte Pfarrer S. Tamkevičius in ein kleines Zimmer im zweiten Stock und begann dort, sichtbar nach Luft schnappend — er mußte vor den Menschen ausreißen —, die Verhandlung. Keiner der Gläubigen durfte das Zimmerchen betreten, außer fünf Priestern, die sich fast mit Brachialgewalt Zugang verschafften.

Der Richter verbot Pfarrer Tamkevičius die Verlesung einer vorbereiteten Erklärung, worauf der Geistliche unter Protest gegen diese Eigenmächtigkeit des Gerichts das Zimmer verließ. Die Verhandlung wurde fortgesetzt. Auf der Straße beteten die erneut aus dem Gerichtsgebäude vertriebenen Gläubigen den Rosenkranz. Der Milizionär Dziegoraitis versuchte jetzt, aufs höchste erregt, die Menschen gewaltsam auseinanderzutreiben. Doch ließen sich die Gläubigen nicht verängstigen, was den Milizionär wiederum völlig außer Fassung brachte — denn kaum hörte eine Gruppe mit dem Beten auf, fing eine andere an und setzte den Rosenkranz fort. Im allgemeinen Durcheinander zeigte sich nur ein Wille — das Gebet nicht abreißen zu lassen. Kein Mensch beachtete mehr Reihenfolge, Beginn oder Ende der Fürbitten — immer wieder aber ertönte im

Massenchor das »Ave Maria«, und sobald eine längere Pause eintrat, brandete erneut die mächtige Melodie des Kirchenliedes »Maria, Maria, der Lilie gleich, leuchtet dein Bild hoch am Firmament«. Ein Teil der Jugendlichen versuchte in die Korridore des Gebäudes zu gelangen, doch drei Mann Miliz blockierten von innen die Tür, so daß niemand hineinkam. Die Stimmung der Staatsbeamten wurde wohl am besten durch den Ausspruch eines Bürgers, vermutlich ein Geheimdienstmann, charakterisiert, der angesichts der Menge der Gläubigen in größter Erregung nur noch hervorstoßen konnte: »Hier helfen nur noch Maschinenpistolen . . .«

Das Gericht beschloß übrigens, Pfarrer S. Tamkevičius habe wirklich gegen sowjetische Gesetze verstoßen und sei zu Recht bestraft worden.

Als der »Verbrecher« Pfarrer S. Tamkevičius schließlich selbst erschien, bereitete ihm die versammelte Menschenmenge eine Ovation, Grüße, Zurufe, Blumen, manche versuchten ihm Geld zur Bezahlung der Strafe in die Tasche zu stecken, schließlich wurde er unter Hochrufen in die Luft geworfen. Den Milizionären blieb nur Achselzucken übrig. »Hat er womöglich gewonnen, daß ihm alle gratulieren . . .?«

Dies war ganz sicher ein moralischer Sieg — die Gläubigen hatten eindeutig jene Furcht überwunden, die sie Jahrzehnte hindurch gehemmt hatte. Jetzt bezeugten sie mutige Solidarität mit ihren diskriminierten geistlichen Führern und protestierten gleichzeitig gegen die Unterdrücker.

*Ansprache des Gemeindepfarrers von Kybartai
Sigitas Tamkevičius vor dem Volksgericht Vilkaviškis*

Die Zeitung des Rayons Vilkaviškis *Pergalė* (Sieg) gab am 19. Oktober 1978 bekannt, eine zivile Totenehrung finde am 1. November, 19 Uhr, auf dem Rayonfriedhof Vilkaviškis statt. In der Stadt Kybartai wurde durch Anschlag ebenfalls Datum und Uhrzeit der Totenehrung bekanntgegeben. Daher erklärte ich in der Kirche von der Kanzel herab, daß wir, die Gläubigen, uns am 1. November um 18 Uhr auf dem Friedhof zum Gebet für unsere Toten versammeln und um 19 Uhr in die Kirche zurückkehren würden. So würden wir die Atheisten von Kybartai nicht stören, ihrerseits die Toten zu ehren.

Am 1. November verliefen die Ereignisse in Kybartai wie folgt: Auf unbekannte Anordnung wurde der Zeitpunkt »19 Uhr« auf den Anschlägen in der Stadt mit Zetteln »18 Uhr« überklebt. Die Unterschrift am Ende der Bekanntgabe »Exekutivkomitee Kybartai« war ebenfalls überklebt und lautet jetzt: »Rat für Volkstraditionen«. Die Änderungen wurden absichtlich so spät vorgenommen, um mir die Möglichkeit zu nehmen, den Zeitpunkt der religiösen Prozession zum Friedhof zu ändern.

Am 1. November um 18 Uhr begab ich mich als Gemeindepfarrer von Kybartai mit einer zu Tausenden zählenden Menge von Gläubigen in Prozessionsordnung

zum Friedhof. Um den Autoverkehr nicht zu behindern, benutzten wir nur die Bürgersteige der »Kapsukas-Straße« und bogen dann ab in Richtung Friedhof in die »Jakovlev«-Nebenstraße ein. Am Friedhof wurden wir vom lauten Schall deklamierter Gedichte aus den von Atheisten errichteten Lautsprechern begrüßt. Bei Betreten des Friedhofs konnten wir auf dem Mittelweg des Gräberfeldes ein zugedecktes Autofahrzeug mit vier auf uns gerichteten Lautsprechern erkennen. Angesichts der Unmöglichkeit, an dem Auto vorbeizukommen, beteten wir am Eingang zum Friedhof für unsere Toten. Während der gesamten Zeit unseres Gebetes übertrugen die Lautsprecher laut plärrend Gedichte.

Ich überlasse es dem Gericht, festzustellen, wer für das Vergehen verantwortlich ist, das im Strafgesetzbuch der Litauischen SSR in Artikel 145 wie folgt definiert wird: »Behinderung der Ausübung religiöser Kulte . . . wird mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr oder Arbeits-Besserungshaft des gleichen Zeitmaßes oder Geldstrafe bis zu 100 Rubel bestraft.« Durch ein solches inhumanes Verhalten haben die Atheisten von Kybartai die Gläubigen tief verletzt. Ich ersuche das Gericht erst gar nicht, die Verantwortlichen abzuurteilen, ich möchte nur erreichen, daß wir, die Gläubigen, zukünftig als gleichberechtigte Sowjetbürger angesehen werden, nicht als Stiefkinder, die man verhöhnen darf.

Nach dem 1. November 1978 richtete das Exekutivkomitee Kybartai eine Beschwerde an die Rayonbehörde Vilkaiviškis, daß ich am 1. November um 18 Uhr eine Prozession organisiert habe und mit ihr durch die Hauptstraßen »Kapsukas«- und »Jakovlev«-Straße marschiert sei und den Autoverkehr behindert habe. Aufgrund dieser unwahren Unterstellungen hat mich die Verwaltungskommission des Rayons Vilkaiviškis zu einer Geldstrafe von 50 Rubel verurteilt. Aus dem Verhalten der Verwaltungskommission ging eindeutig hervor, daß dies von irgendwem inspiriert wurde. Der Kommissionsvorsitzende J. Urbonas wagte zu behaupten, er sei am 1. November in Kybartai gewesen und habe selbst gesehen, daß die Gläubigen nicht auf den Bürgersteigen, sondern auf der Fahrbahn der »Kapsukas«-Straße zum Friedhof gegangen seien. Ein weibliches Mitglied der Kommission schlug sogar vor, mich mit 100 Rubel zu bestrafen, d. h. mit dem doppelten Betrag des gesetzlich vorgesehenen Strafsatzes. Mir wurde ferner gedroht, in Zukunft würde ich für jedes weitere »Vergehen« bestraft werden.

Warum ich am 1. November mit einer Menge gläubiger Menschen zum Friedhof ging? Die katholische Liturgie schreibt vor, am Tage Allerseelen für die Verstorbenen zu beten, und auch sowjetische Gesetze verbieten kein Gebet für die Toten auf Friedhöfen. Hierzu ist nicht einmal eine Sondergenehmigung nötig (Kommentare zum Strafgesetzbuch der Litauischen SSR, 1974, S. 226). Ich werde beschuldigt, ohne behördliche Genehmigung einen religiösen Umzug zum Friedhof organisiert zu haben . . . Es trifft zu, daß ich keine Genehmigung beantragt habe, denn in der gesamten Nachkriegszeit hat noch kein Rayonkomitee Litauens einem Pfarrer jemals eine solche Genehmigung erteilt; dies, obwohl die Verfassung der Litauischen SSR in Artikel 48 den Bürgern »Redefreiheit, Pressefreiheit, das Recht, Versammlungen und Zusammenkünfte, Straßenum-

züge und Demonstrationen frei zu organisieren, ausdrücklich garantiert. Die Verfassung ist Oberstes Gesetz, und andere Gesetze, Anordnungen oder regierungsamtliche Instruktionen dürfen ihr nicht widersprechen.

Artikel 50 der Konstitution der Litauischen SSR besagt: »Die Kirche in der Litauischen SSR ist vom Staat getrennt«, d. h., der Staat mischt sich nicht in kirchliche Angelegenheiten ein, schreibt der Kirche nicht vor, wie, wo, wer zu beten hat usw.

Eine Verwaltungskommission hat mich auf Grund veralteter und verfassungswidriger Verordnungen des Präsidiums des Obersten Sowjets bestraft (»Verordnung über die Anwendung des Art. 143 des Strafgesetzbuchs der Litauischen SSR« vom 12. Mai 1966 und »Verordnung über die Bestätigung des Statuts von Religionsgemeinschaften« vom 28. Juli 1976). Beide Verordnungen des Präsidiums des Obersten Sowjets behandeln uns Gläubige als völlig rechtlos. Rayonbehörden dürfen danach z. B. ganz nach Gutdünken Kirchen schließen, Geräte des heiligen Meßopfers konfiszieren und profaner Verwendung zuführen. Einem Priester ist verboten, die Privatwohnung eines gläubigen Christen zu betreten, um etwa dessen krankes Kind zu taufen, eine Hausweihe vorzunehmen usw. Auf Anordnung des Obersten Sowjets dürfen Priester Kindern keinen Unterricht in Glaubenswahrheiten erteilen, obwohl dies zu den von Christus selbst auferlegten Pflichten gehört. Gläubige Bürger dürfen auch in Notfällen gegenseitig keine Hilfe gewähren. Ohne Genehmigung der Rayonbehörden darf ein auswärtiger Pfarrer keine Kirche betreten, um dort liturgische Handlungen vorzunehmen, ein zu Besuch weilender Priester darf ohne Genehmigung der Rayonbehörde kein Meßopfer feiern. Alle, der Kirche von Gläubigen gespendeten Sachwerte, z. B. Teppiche, Leuchter oder Ornate, werden automatisch Eigentum des jeweiligen Rayon-Exekutivkomitees.

Diese wenigen Beispiele illustrieren zur Genüge, in welcher Versklavung sich die gläubigen Bürger befinden. Wenn man aber von uns verlangt, wir sollten uns auch noch an veraltete, verfassungswidrige Verordnungen halten, so unterziehe man lieber die Konstitution der Litauischen SSR einer Neuredaktion und stelle darin fest, daß die Kirche in der Litauischen SSR dem Staat unterstellt ist und in jeder Hinsicht staatliche Weisungen zu befolgen hat, daß den Gläubigen Straßenumzüge und Demonstrationen verboten sind, es sei denn, behördliche Genehmigung liegt vor.

Abschließend möchte ich dieser Erklärung noch hinzufügen, daß ich von dem Rayon-Volksgerecht weder etwas erwarte noch erhoffe, denn sein Urteilspruch liegt bereits im voraus fest. Mein einziges Anliegen ist der Wunsch, das Rayon-Volksgerecht möge die Hauptgedanken meiner Ausführungen der Regierung der Litauischen SSR unterbreiten, die sich ernsthaft darum zu kümmern hat, daß

die Rechte von uns Gläubigen nicht weiter verletzt werden, denn wir erarbeiten uns selbst unser Brot, nicht schlechter als die Atheisten, und auf unseren Schultern ruht das Gebäude dieses Staates.

1. Dezember 1978 gez. Sigitas Tamkevičius,
Gemeindepfarrer von Kybartai, Mitglied des Katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen

Nachbemerkung: Als Richter Slenfuktas die volle Verlesung der Erklärung verhinderte, übergab Pfarrer S. Tamkevičius den Schriftsatz dem Gericht und verließ aus Protest die Verhandlung.

KGB BEREITET STRAFPROZESS GEGEN PFARRER SIGITAS TAMKEVIČIUS VOR

An den Vorsitzenden des Komitees für Staatssicherheit (KGB)

Durchschriften an:

Katholisches Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen, Bischöfe des Erzbistums Kaunas und der Diözese Vilkaviškis

E r k l ä r u n g

des Gemeindepfarrers von Kybartai Sigitas Tamkevičius, wohnhaft Kybartai, Darvino gatve 12.

Auf der Straße nach Vilnius, unweit der Ortschaft Pircupis, stieß mein PKW am 1. Juni 1978 mit dem motorisierten Rollstuhlfahrzeug des Aleksandras Razvinavičius zusammen. Nach Klärung der Umstände befand die Autoinspektion Varėna Razvinavičius schuldig (s. beiliegende Bescheinigung).

Nach etwa zwei Monaten erfuhren Mitarbeiter des Komitees für Staatssicherheit von dem Unfall. Nachstehende Einzelheiten über die Tätigkeit dieser Beamten wurden mir von Razvinavičius berichtet, bevor dieser selbst Mitarbeiter des Geheimdienstes wurde.

Ich besuchte ihn am 23. August 1978, am selben Tage seiner Vorladung nach Šalčininkai, wo er sich mit einem aus Vilnius angereisten KGB-Beamten traf. Dieser Gast erkundigte sich eingehend nach Einzelheiten des Unfalls und ob ich (Pfarrer T.) nicht etwa die Autoinspektion bestochen habe! Der KGB-Mann forderte Razvinavičius auf, den Schuldspruch der Autoinspektion abzulehnen, gerichtlich Klage zu erheben, mit dem Begehren, daß mir (Pfarrer T.) schuld an

dem Unfall gegeben werde. Der KGB-Mann versprach Hilfe und günstigen Ausgang. Aus seinen Ausführungen zog Razvinaičius den Schluß, das KGB wolle ihn unterstützen, den Prozeß zu gewinnen, denn der Geheimdienst hasse mich (Pfarrer T.). Der Beamte erklärte, ich sei ein höchst gefährlicher Mensch, dem man leider nichts anhängen könne, so daß nur noch eine Kompromittierung möglich sei, denn ich gehörte nun einmal »in Ordnung gebracht« zu werden. Der KGB-Beamte hatte Razvinaičius zu verstehen gegeben, die Richter seien seine guten Bekannten, und er werde den Prozeß schon gewinnen. Auch in der Autoinspektion Varėna werde man alles zugunsten des Razvinaičius »regeln«. Der KGB-Mann gab zu verstehen, aus der Unfallakte der Autoinspektion Varėna seien bereits einige Seiten verschwunden, und der Geheimdienst befasse sich bereits mit »Regelung der Dokumentation«. Der KGB-Beamte erbot sich sogar, den Text einer Anzeige an das Gericht zu entwerfen, die Razvinaičius dann nur noch zu unterschreiben habe. Er sagte ferner Hilfestellung des KGB bei der Sozialfürsorge zu, wo man eine Bezuschussung bei Anschaffung eines neuen Motor-Rollstuhls befürworten werde. Razvinaičius, der Invalide ist, brauche dann nur 20% des Neupreises von 200 Rubel zu zahlen.

Razvinaičius war über die Großzügigkeit des Geheimdienstes natürlich höchst erfreut, doch kamen ihm gleichzeitig auch gewisse Bedenken. Er gab daher keine klare Antwort und erbat Bedenkzeit.

Bereits am nächsten Tag (24. August) suchten KGB-Beamte Razvinaičius in dessen Wohnung auf, inspizierten und fotografierten das beschädigte Unfallgefahr und ermutigten den Inhaber erneut, die Sache vor Gericht zu bringen. Razvinaičius zeigte mir die vom Chef der Geheimdienststelle Šalčininkai persönlich hinterlassene Telefonnummer, die gegebenenfalls anzurufen war.

Dermaßen von der Bedeutung des Falles überzeugt, ersuchte mich Razvinaičius um Hilfe, das beschädigte Fahrzeug zu reparieren, und bat, die seitens meiner Autoversicherung ihm abverlangte Summe von 800 Rubel zu vergüten (genau diese Summe hat mir die Versicherung ausgezahlt). Angesichts der offensichtlichen Armut der Familie Razvinaičius und in Erkenntnis der Tatsache, daß der Geheimdienst hier versuchte, einen jungen Menschen zu einer schandbaren Lumperei zu verleiten, derentwegen diesen vielleicht ein Leben lang Gewissensbisse quälen würden, gab ich Razvinaičius die Summe von 1400 Rubel zu zahlen. Nach einer persönlichen Aussprache war mir klar, daß Razvinaičius weiter mit den KGB-Beamten Verbindung hielt und mich zu erpressen versuchte. Deshalb weigerte ich mich, ihm weitere Hilfe zu geben.

Inzwischen scheint Razvinaičius beim KGB wieder als »zuverlässig« zu gelten — er arbeitet wieder in seinem geheimnisvollen Betrieb und bereitet sich darauf vor, die Unfallsache vor Gericht zu bringen.

Angesichts der oben geschilderten Tätigkeit von Beamten des Ihnen unterstehenden Komitees protestiere ich gegen den Mißbrauch des Staatskomitees für Staatssicherheit zu Repressionszwecken gegen einen Priester (nach Artikel 246,

Abs. 1 des Strafgesetzbuches droht dem Unfallschuldigen Freiheitsentzug bis zu drei Jahren).

Jedermann ist klar, daß hinter Razviničius Beamte des allmächtigen Geheimdienstes stecken, vor dem die Justiz, die Richter, Staats- und Rechtsanwälte und alle anderen kriechen, die zur Einschüchterung oder Vernichtung der wirklichen oder vorgeblichen Feinde des Geheimdienstes zu mißbrauchen sind.

3. Januar 1979

Pfarrer Sigitas Tamkevičius
Mitglied des Katholischen Komitees zur Verteidigung
der Rechte der Gläubigen

Auszug aus dem Beschluß der Autoinspektion Varėna

»Angesichts der schwerwiegenden Verstöße des A. S. Razviničius gegen Artikel VI, Abs. 70, § 2 der Straßenverkehrsordnung, in deren Folge Razviničius selbst zu Schaden gekommen ist, wird abgelehnt, gegen den Fahrer Tamkevičius, S J, ein Strafverfahren einzuleiten, da in dessen Verhalten keinerlei Straffälligkeit zu entdecken ist.

gez. T. Grazevičius, Leutnant der Miliz,
Oberinspekteur für Straßenkontrolle

Bestätigt

L. Mališauskas, Oberstleutnant der Miliz, Leiter der Abteilung des Innern (VRS) vom Rayon Varena«

Im Februar hat die Staatsanwaltschaft Varėna gerichtliche Klage erhoben. Razviničius, Pfarrer Tamkevičius und andere Personen wurden als Zeugen vernommen.

Man darf also den Ablauf eines Lynch-Verfahrens abwarten, dessen unsichtbare, doch eigentliche Triebkraft das KGB ist.

Vielleicht handelt es sich überhaupt um Auftakt und Beginn einer Geheimdienstaktion gegen die Mitglieder des Katholischen Komitees zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen.

KGB-AKTION GEGEN PFARRER INDRIŪNAS

In seiner Predigt am 14. Januar 1979 gab Pfarrer Juozas Indriūnas, Vikar der Auferstehungskirche in Kaunas, einige Tatsachen bekannt, die zeigen, wie amo-

raische Hochschullehrer Studentinnen erpressen, unsittliche Handlungen dulden und so der Jugend unseres Landes Schaden zufügen. Um Studienbescheinigungen zu erhalten, sind Studentinnen gezwungen, Sittenstrolchen unter den Lektoren zu Willen zu sein.

Unter den gegenwärtigen Bedingungen gibt es nur ein Mittel, amtlicherseits geförderte, mit Diplomen und Parteibuch gepanzerte Totengräber der Moral unserer Jugend zu bekämpfen — radikale Veröffentlichung ihrer Untaten. Aus diesem Grunde nannte Pfarrer Indriūnas die Namen von Prof. T. Šiurkaus, des Lektors Z. Dagys und einiger anderer Personen — in der Hoffnung, so den Verderbern der Jugend wenigstens in Zukunft das Handwerk zu legen.

Nach dieser Predigt gab es im Medizinischen Institut von Kaunas und beim KGB helle Aufregung, wie in einem Wespennest. Über die Kurie des Erzbistums Kaunas wurde verlangt, Pfarrer Indriūnas solle seine »Verleumdungen« widerrufen, sonst werde man ein Strafverfahren gegen ihn eröffnen. Der Priester war nicht einzuschüchtern und verweigerte jeden Widerruf.

Gegenwärtig bereitet das KGB einen Strafprozeß gegen Pfarrer Indriūnas vor. Besorgt wegen der Sicherheit des beliebten Seelsorgers, haben Gläubige der Stadt Kaunas verschiedenen staatlichen Institutionen Denkschriften übersandt. Hier eine von 300 Personen unterzeichnete Eingabe in vollem Wortlaut:

An den Vorsitzenden des Exekutivkomitees der Stadt Kaunas

Dem Vernehmen nach versucht die Leitung des Medizinischen Instituts Kaunas über die hiesige Kurie Pfarrer Indriūnas zu zwingen, eine angebliche »Lüge« über die Umstände des Ablebens von Prof. T. Šiurkaus zu widerrufen . . . Wir sind hierüber empört. Den Einwohnern von Kaunas sind die Todesumstände von Prof. T. Šiurkaus sehr wohl bekannt. Ihr Versuch, allgemein bekannte Tatsachen zu vertuschen, wirft einen dunklen Schatten auf Sie selbst und erregt das Mißtrauen der Volksmassen gegenüber der von Ihnen geleiteten Behörde.

Unsere Hochschulen haben wegen vieler ähnlicher Fälle bereits traurige Berühmtheit erlangt. Doch anerzogene, sklavische Furcht hemmt die Studentenschaft, erwiesene Tatsachen zu bestätigen. Im Bestreben, eine Hochschulausbildung unter allen Umständen abzuschließen, verheimlichen die Studentinnen vor der Öffentlichkeit das zudringliche und amoralische Verhalten verschiedener Lehrer während der Examina, oder vertrauen sich nur nahestehenden Personen an, mit der Bitte, ja nichts weiterzuerzählen.

Man darf nicht länger schweigen. Aus Sorge um die Zukunft unseres Volkes protestieren wir gegen den Versuch, allbekannte Fakten abzustreiten. Mit solchen Mitteln ist das Prestige der Hochschule nicht zu retten, vielmehr werden Auswüchse dadurch nur noch begünstigt. Das amoralische Verhalten gewisser Lektoren muß in aller Öffentlichkeit geahndet und die Wiederholung ähnlicher Verbrechen in Zukunft mit allen Mitteln verhindert werden.

Wir schlagen vor, eine Kommission aus Vertretern zuständiger Behörden und der Öffentlichkeit zu bilden, die ähnliche Fälle sorgfältig untersucht und weiteres Umsichgreifen derartiger Übelstände endgültig verhindert.

Einwohner der Stadt Kaunas
(300 Unterschriften)

SIEBEN JAHRE »CHRONIK DER LITAUISCHEN KATHOLISCHEN KIRCHE«

Am 19. März 1972, vor genau sieben Jahren, erreichte die erste Nummer der »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« einen kleinen Kreis von Lesern. Geringe Auflage, Mangel an Information und Ängstlichkeit der Leser waren die schwer zu überwindenden Anfangshindernisse. Einige Monate später gerät die »Chronik« bereits in die Fänge der Tschekisten, und gegen diesen »gefährlichen Staatsverbrecher« wird unter Nr. 345 ein Strafverfahren eingeleitet. Nach der Strafexpedition im November 1973 triumphieren die Tschekisten — die »Chronik« ist liquidiert! Doch nicht tot. Jahre gingen ins Land; Informationen häuften sich; es wuchs der Mut in den Herzen der Menschen; es erweiterte sich der Leserkreis — die »Chronik« überschritt die Grenzen unseres Heimatlandes und öffnete vielen die Augen.

Heute ist die »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« zum Gewissen unseres Volkes geworden, eine Stimme der kämpfenden Kirche, ein in aller Welt vernehmbarer Hilferuf.

Keine »Chronik« gäbe es ohne die vielen: Plumpa, Nijole, Lapienis, ohne das edelmütige Opfer so vieler Litauer. Am allermeisten verdankt die »Chronik« aber denjenigen, die hinter Stacheldraht leiden.

Die »Chronik« wäre ein schwächliches Kindlein geblieben, gäbe es nicht Hunderte tapferer Litauer, die ihre Freiheit riskieren, sorgfältig Nachrichten recherchieren und die unsere von Leid und Heldenmut kündenden Meldungen lesen und weiterverbreiten.

Unendlichen Dank weiß die »Chronik« den Brüdern und Schwestern im Westen — denn ohne deren anhaltendes Bemühen würde das Wort der Wahrheit vom Eisernen Vorhang abprallen und nur als Echo rückwirken, ohne die weite Welt erreicht zu haben.

Viele mögen sich fragen, wie es kommt, daß die »Chronik« trotzdem weiterlebt? Wieso ist es der Tschecha auch nach sieben Jahren nicht gelungen, sie zu erwürgen? Die »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« lebt und wird nicht sterben — denn es lebt unser Volk, und lebenspendend wirken zum Gebet gefaltete Hände!

Die Redaktion der »Chronik der
Litauischen Katholischen Kirche«

Čistopol

Viktoras Petkus, Mitglied der litauischen Helsinkigruppe, wurde aus der Haftanstalt Vladimir in das Gefängnis Čistopol verlegt. Die Haftanstalt Vladimir wurde im Zuge der Vorbereitung auf die Olympischen Spiele 1980 aufgelöst, die Insassen in das weit abgelegene Čistopol verlegt. Die jetzige Adresse von Viktoras Petkus lautet:

422950 Tatarskaja ASSR
Čistopol Ue 148 st. 4

Ulianovsk

Ona Pranskūnaite hat am 20. Januar 1979 ihre Haftstrafe wegen Vervielfältigung und Verbreitung der »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« verbüßt und wurde freigelassen. Noch am Abend desselben Tages ist sie auf dem Luftwege nach Kaunas zurückgekehrt. Auf dem Flugplatz in Kaunas wurde sie mit Blumensträußen empfangen und in mehreren festlichen Empfängen geehrt. Obwohl sichtlich von den durchstandenen Strapazen gezeichnet, ist Ona Pranskūnaite in geistiger Hochstimmung in die Heimat zurückgekehrt.

Potma

Ein Bericht des nationalen Märtyrers Petras Paulaitis:

Immer noch geht's irgendwie voran. Bin jetzt über die 32. Jahreshrenze hinaus. Bleiben noch drei Jahre. Schau mit ruhigem Blick in die Zukunft, sie wird besser sein, wenn auch nicht mehr für mich, so doch ganz gewiß für mein Vaterland, meine Heimatgenossen. Stets aber und überall — fiat voluntas Tua.

Mir bleibt nur eines, allen Landsleuten zu danken, euch alle nur noch mehr zu lieben und mich für das gemeinsame und berechtigte Freiheitsanliegen aller hinzugeben. Jedes herzliche Wort gütiger Brüder und Schwestern wirkt hier hinter Stacheldraht wie Balsam: deckt Mängel zu, lindert manche Dornenstiche, an denen es hier nicht fehlt, mildert manche Pein. Das Geleit liebender Herzen macht selbst das Joch der Okkupanten weniger schwer, das man durch sein Leben zu schleppen hat — jahraus, jahrein. Wie kann ich nur all den liebenden Seelen danken, die meiner gedenken und mir gelegentlich auch schreiben? Was ich tun kann, gleicht Flugversuchen eines Vogels, dem man die Schwingen gestutzt hat.

Ein jeder kennt ja wohl Gesundheitsprobleme und Gebrechen der verschiedensten Art. Nicht zu vermeiden, besonders im Winter, sind hier Attentate auf die

Gesundheit — Grippe verschiedener Art, Arthrosen, Rheumatismen und ähnliche Plagen. Doch bisher sind auch dies unwichtige Einzelheiten, denen man nicht zu viel Aufmerksamkeit widmen sollte — sie kommen und gehen, man selbst bleibt auf der Stelle. Es gibt Wichtigeres sich zu sorgen und zu bedenken. Weiß nicht, wie sehr ich mich über das Dichterwort von Maironis freuen soll:

— Ich bitte um Leben, nicht um den Tod
Zu kämpfen, das ist mein Verlangen
Dazu hat der Höchste mir Kräfte verliehn
Und Tränen, zu waschen die Wangen.

Daher — Deo gratias und alles in allem — fiat voluntas Tua!

Petras Paulaitis ist eine der edelsten Persönlichkeiten unter uns Litauern. Auf dem Sacharov-Tribunal in Kopenhagen bezeichnete man Paulaitis als ein Musterbeispiel moralischer Sauberkeit. Die »Chronik der Litauischen Katholischen Kirche« ersucht die Brüder in der Emigration, den Namen dieses langjährigen nationalen Märtyrers ihrer Sache immer und immer wieder zu wiederholen — Petras Paulaitis. Laßt uns alle auf seine schnellstmögliche Entlassung in die Freiheit dringen!

Die Adresse von Petras Paulaitis
Mordovskaja ASSR
Stancija Potma
p/o Lesnoj 385/19-3

Potma

Frau Elena Lapieniene besuchte am 20. November 1978 ihren Ehemann Vldas Lapienis, der hier, zusammen mit P. Paulaitis, im Mordovisen Lager 19 inhaftiert ist. Vor und nach dem Zusammentreffen mit ihrem Gatten wurde Frau Lapieniene eingehender Leibesvisitationen unterzogen. Die Tschekistin Masa zog sie fast nackt aus, zerrte die Zöpfe auseinander, drehte und wendete sie hin und her, inspizierte sogar Füße und Fersen, um ja kein, etwa daranklebendes »anti-sowjetisches Papierchen« zu übersehen. Es ist nicht zu begreifen, wie so ein großer Staat wegen eines wahren Wortes auf einem Papierschnipsel so ängstlich zittert. Frau Lapieniene durfte ihrem Mann kein Paket übergeben, obwohl Häftlinge nach Verbüßung der Hälfte ihrer Strafe das Recht auf Paketempfang haben. Aus der Lagerhaft schreibt V. Lapienis selbst:

»Bis ich nach dem Mittagessen von der Kantine bis zur Wohnstätte marschiere, ist die ganze Brotration meist schon aufgezehrt . . .« Zwangsarbeit, Hunger, dauernde Erniedrigung und Strafen, daraus besteht das sowjetische Lagerleben.

Während der Gerichtsverhandlung gegen Vladas Lapienis versuchte das KGB, auch seine Frau Elena als Zeugin gegen ihren Gatten auszunutzen. Diese gab allerdings eine drastische Schilderung des grobschlächtigen Benehmens der Geheimdienstbeamten während der Haussuchung und bei der Beschlagnahme religiöser Literatur. Trotzdem nutzte das Gericht die Aussage von Frau Elena Lapieniene zur Feststellung, niemand hindere sie, zur Kirche zu gehen, was doch beweise, daß in Litauen heute Glaubensfreiheit herrsche. Sicher hindert Frau Elena, die heute als einfache Köchin arbeitet, niemand am Kirchgang, doch seit Jahren wartet sie vergeblich etwa auf die Zuteilung einer Kommunalwohnung. Dies, obwohl sie zu den erstberechtigten Anwärtern zählt und die Wohnungskommission alljährlich feststellt, die jetzigen Wohnverhältnisse seien mehr als schlecht.

Als Frau Elena in Pension ging, vergaß die Betriebsleitung nicht, die gläubige Christin zu brüskieren. Trotz langjähriger gewissenhafter Pflichterfüllung erhielt sie auch nicht das geringste Abschiedsgeschenk ihres Betriebes (wie dies sonst stets und überall üblich ist). Einmal bat Frau Lapieniene die Vorsitzende des Gewerkschaftskomitees F. Sterskaja um einen Bezugsschein zum Ankauf eines Teppichs. Die Funktionärin, der Frau Elena als gläubige Christin bekannt war, fauchte nur böse zurück: »Für so was gibt's nie was! . . .«

NACHRICHTEN AUS DEN DIÖZESEN

Vilnius

Bald nach Amtsantritt des neuen Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten, Petras Anilionis, wurde dessen »Fürsorge« um kirchliche Angelegenheiten alsbald spürbar. Seit drei Monaten warten die Geistlichen bereits auf den liturgischen Kalender. Wie sich herausstellte, ist selbst die Drucklegung eines solchen Kalendariums — dem Kreml vorbehalten.

Adutiškis

Anfang 1979 trat der hiesige Gemeindepfarrer Bronius Laurinavičius der litauischen Helsinkigruppe bei, deren Aufgabe bekanntlich in der öffentlichen Kontrolle besteht, zu überwachen, daß die Bestimmungen der Konferenz von Helsinki in Litauen eingehalten werden. Pfarrer Bronius Laurinavičius gehört zu den tatkräftigsten und mutigsten Priestern des Erzbistums Vilnius. Seine Erklärungen wurden wiederholt in den Spalten der Chronik der Litauischen Katholischen Kirche abgedruckt.

Kaunas

Anfang Dezember 1978 wurde ein Projekt für Neubesetzung von Pfarrstellen in der Erzdiözese Kaunas fertiggestellt und dem Bevollmächtigten des Rates für Religionsangelegenheiten, P. Anilionis, zur Bestätigung übermittelt.

Zwei Monate hindurch beriet dies Amt mit dem KGB, wie Ernennungen am besten zu hintertreiben seien, die dem Geheimdienst nicht behagen. Unter anderem sah das Projekt die Amtsenthebung des Pfarrers Izidorius Butkus als Kanzler des Erzbistums Kaunas vor, bei Übernahme dieses Amtes durch Pfarrer Pr. Juozapavičius, bisher Pfarrer der erzbischöflichen Kathedrale in Kaunas. Am 1. Februar lehnte Anilionis das bischöfliche Projekt ab. Motiv: »Bitte Pfarrer Juozapavičius nicht zu benachteiligen.« Was der Bevollmächtigte nicht sagen wollte, wahrscheinlich aber meinte, dürfen wir formulieren: »Man darf doch unseren Mann, Pfarrer Butkus, nicht benachteiligen« . . .

Kaunas

Der Gemeindepfarrer der Vorstadt Šančiai, Alfonsas Lapė, verbot den Schülern das laute Beten des Rosenkranzes im Kirchenraum, später auch Gruppenteilnahme beim Begehen der Kreuzwegstationen. Die Gläubigen in Kaunas können sich nicht genug darüber wundern, wie genau sich ihr Gemeindepfarrer doch an die Instruktionen der Sowjetmacht hält.

Viduklė

Wegen Organisation einer Prozession zum Friedhof am 1. November (Allerheiligen) wurde der hiesige Gemeindepfarrer Alfonsas Svarinskas zu einer Geldstrafe von 50 Rubel verurteilt. Eine Genehmigung hatte der Geistliche erst gar nicht beantragt, da eine solche noch nie erteilt worden ist. Wegen Zweifel an der Berechtigung der Geldstrafe wandte sich Pfarrer Svarinskas an das Rayongesicht Raseiniai. Um befürchteten Demonstrationen vor dem Gerichtsgebäude vorzubeugen, ließen die Rayonbehörden den Verhandlungstermin auf den Tag legen, an dem Pfarrer Svarinskas in der Pfarrkirche zu Viduklė die adventlichen Einkehrtage zu leiten hatte. Der Geistliche ersuchte den Vorsitzenden des Gerichtshofes, E. Jaras, die Verhandlung zu verlegen, da er die Menschenmenge in der Kirche nicht verlassen könne, um vor Gericht zu erscheinen. Der Gerichtspräsident sah das ein, beschloß dann aber auf Druck von oben, den Priester zu täuschen. Er ließ am festgesetzten Tage in Abwesenheit des Gemeindepfarrers gegen ihn verhandeln; das Gericht befand, dieser habe gegen sowjetische Gesetze verstoßen, und die von der Verwaltungskommission auferlegte Geldstrafe sei rechters.

Da Pfarrer A. Svarinskas sich weigerte, den Betrag zu zahlen, erschien am 31. Januar 1979 der Gerichtsvollzieher von Raseiniai im Pfarrhaus Viduklė und beschlagnahmte ein Kaffeeservice ausländischer Fertigung im Wert von 152 Rubel, das für 52 Rubel Bargeld ins Pfandhaus wanderte. Aus unerfindlichen Gründen übersah der Gerichtsvollzieher ein anderes Kaffeeservice sowjetischer Fabrikation im Wert von 70 Rubel, das zur Abdeckung der Summe durchaus gereicht hätte. Die Beschlagnahme erfolgte in Abwesenheit von Pfarrer Svarinskas.

Telšiai

Der Bevollmächtigte des Rates für Religionsangelegenheiten war hier am 19. Januar 1979 den ganzen Tag über mit Umerziehung der Geistlichen und des Verwalters der Diözese Telšiai, Pfarrer Antanas Vaičius, beschäftigt. An den Gesprächen nahm auch der stellvertretende Vorsitzende des Exekutivkomitees Telšiai, Jankus, teil. Der Bevollmächtigte zeigte sich äußerst ungehalten darüber, daß in der Kathedrale kirchliche Feiern ohne behördliche Genehmigung stattfinden, an denen viele Geistliche, Kleriker und Jugendliche teilnehmen, und bei Gottesdiensten in der Kathedrale beteiligten sich zu viele Kinder am Altardienst. Alles dies sei laut »Statut der Religionsgemeinschaften« verboten. Der Pfarrer der Kathedrale Telšiai, Pfarrer Jouzas Pačinskas, mußte sich schriftlich verpflichten, zukünftig nicht mehr gegen die sowjetischen Gesetze zu verstoßen. Dem Vikar der Kathedrale, Pfarrer Kauneckas, wurde wegen seiner Predigten strafrechtliche Verfolgung angedroht. Pfarrer Kauneckas macht sich wohl bereits durch bloße Mitgliedschaft im Katholischen Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen strafbar. Gleich nach dem Kriege wurden Menschen bereits wegen einer Unterschrift zu zehn Jahren Gefängnis verurteilt, während sich Pfarrer Kauneckas ja wohl mit weit mehr als einer Unterschrift an Aktionen des Komitees beteiligt hat.

Am 22. Januar 1979 beschuldigte Oberarzt Janulionis vom Krankenhaus Telšiai die Krankenschwester, Frau Mockevičienė, sie taufe Kinder. Die Schwester wurde deswegen mehrfach zwecks Vernehmung zur KGB-Stelle Telšiai geschickt. Dort mußte sie meist stundenlang auf die vernehmenden Beamten des Geheimdienstes warten, obwohl sie als einziger Verdienner der Familie mit besonders viel Arbeit überlastet ist.

Prienai

Ein fünf Meter hohes Holzkreuz mit der Inschrift »Allmächtiger, schütze unsere Jugend vor Gottlosigkeit«, wurde in der Nacht des 16. November auf dem hiesigen sog. Bräuteberg errichtet. Doch nicht allzulange gedachten Passanten

durch traditionelles Abnehmen der Kopfbedeckung des Gekreuzigten. Das Kreuz wurde in der Nacht des 20. November vom KGB vernichtet.

Vilkaviškis

Der stellvertretende Vorsitzende des Rayon-Exekutivkomitees Vilkaviškis, J. Urbonas, machte sich Ende 1978 in den Pfarreien des Rayons erneut an die »Erneuerung« von »Verträgen«, erreichte aber nichts. Am heftigsten wurden die Gläubigen der Kirchspiele Didvyžiai und Gižai geplagt. Adomas Gudynas, Ortsvorsitzender von Klausučiai, ließ verlauten, solche »Verträge« würden zukünftig in jedem Jahr »erneuert« werden.

Kėdainiai

Der stellvertretende Vorsitzende des hiesigen Rayon-Exekutivkomitees, A. Juškevičius, ließ die Geistlichen des Rayons am 17. Oktober 1978 zu einem »Vortrag über religiöse Kulte« in sein Amtsgebäude rufen. Er führte u. a. aus, Minderjährige dürften keinen Meßdienst versehen, ebenfalls nicht an Prozessionen teilnehmen. Ohne Genehmigung des Rayonkomitees dürfe kein Geistlicher in einer fremden Gemeinde Gottesdienst halten usw. Der stellvertretende Vorsitzende Juškevičius bemerkte außerdem, »Unterredungen dieses Stils würden alljährlich stattfinden«.

Derselbe A. Juškevičius beschimpfte am 18. Dezember 1978 den Gemeindepfarrer von Pagiriai, Jonas Survila, weil Kinder in seiner Kirche ministrieren und auch während des Gottesdienstes Kirchenlieder singen.

»Kaum in unseren Rayon gekommen, hast du schon mit Kinderagitation angefangen«, schimpfte der Genosse Stellvertreter. »Kennst doch das Gesetz . . .!?!«

»Ist mir bekannt, steht im Evangelium und lautet: Lasset die Kindlein zu mir kommen . . .« Der Geistliche weigerte sich, die Kinder vom Altar zu vertreiben.

Salos

Hier erschienen am 3. Januar 1979 der stellvertretende Vorsitzende des Rayon-Exekutivkomitees, Firas, in Begleitung des stellvertretenden Bevollmächtigten des Rates für Religionsangelegenheiten, Raslanas, der als Tschekist bekannt ist. Die beiden Obrigkeitsvertreter äußerten die Ansicht, Frau Leonora Bartkienė sei ungeeignet, das Amt einer Vorsitzenden des hiesigen Kirchenkomitees auszuüben. Es ist bekannt, daß die Behörden eher mit dem bisherigen Vorsitzenden zufrieden waren, der unlängst aus diesem Amt entlassen wurde.

Die hiesigen Atheisten unternehmen große Anstrengungen, um eine Amtsver-

setzung des Gemeindepfarrers von Salos, Petras Nykštis, durchzusetzen. Die erschienenen Beamten erkundigten sich danach, wie lange Pfarrer Nykštis bereits in Salos amtierte, und versprachen, die Sache mit Bischof Kriščiūnas zu besprechen. Vermutlich will man den Bischof zwingen, diesen der Obrigkeit nicht genehmen Geistlichen zu bestrafen, d. h. in eine andere Gemeinde zu versetzen.

Višakio Ruda — Nemirai

Nachstehend bringen wir Auszüge aus einer Eingabe des Pfarrers Gvidonas Dovydaitis an das Rayon-Exekutivkomitee Šakiai:

»Nach dem Gottesdienst in der Pfarrkirche Nemirai am 26. November 1978 beschloß ich, einige Familienbesuche zu machen, und ersuchte den Chauffeur, mich zur Wohnsiedlung des Čepajev-Kolchos zu bringen. Beim Verlassen des einen Wohnhauses warteten an der Tür zwei unbekannte Männer — der Kolchosingenieur Mindaugas Karnauskas und ein Pranas Sutkus. Sie stellten sich als Hilfspolizisten vor und erklärten mir, ich dürfe keine Familienbesuche machen. Ich habe gehört, daß es in manchen Ländern Negern verboten wird, Wohnviertel der Weißen zu betreten, doch dies soll wohl nur früher so gewesen sein. In der Hautfarbe unterscheide ich mich aber nicht von den Eingeborenen des Čepajev-Kolchos. Die beiden Ordnungshüter boten sich an, mich zum Auto zu begleiten. Als ich auf diese Aufmerksamkeit dankend verzichtete, drohten sie mir, ich werde das Auto nicht mehr vorfinden und zu Fuß nach Hause marschieren müssen. Ich hielt diese Bemerkung für einen schlechten Scherz, was sich alsbald als Irrtum erwies. Die genannten Männer waren keineswegs gewöhnliche Rowdies, sondern agierten tatsächlich im Namen des Gesetzes. Als ich dann heimkehren wollte, fand ich tatsächlich von Auto und Fahrer keine Spur und mußte nach vergeblichem Suchen durch den nächtlichen Straßendreck heimwärts waten.

Später stellte sich heraus, daß mein Fahrer von einer Gruppe der Hilfspolizisten umringt und aufgefordert worden war >zu verschwinden<. Zu der Gruppe gehörten u. a.: Mindaugas Karnauskas, Pranas Sutkus, Liudas Žamba (stellvertretender Kolchosvorsitzender), Frau Žambienė, Cigana und der Kolchosbuchhalter Albinas Grikiėtis. Die Ordnungshüter drohten, die Ventile des Motors auszubauen, und riefen dem davonfahrenden Fahrer noch drohend nach: >Wenn du anhältst, um zu warten, schneiden wir mit Messern die Reifen kaputt.<

Die jetzige Verfassung der Litauischen SSR diskriminiert die Kolchosbauern, denn Artikel 39 stellt die Regulierung ihrer Arbeits- und Freizeit in das Ermessen der jeweiligen Kolchosleitung. Diese trifft ihre Dispositionen meist so, daß die Kolchosbauern keinen freien Sonntag haben. Selbst die Scharwerker zur Zeit der Leibeigenschaft hatten feste freie Tage. Zur Zeit der sogenannten (bürgerlichen) Kulakenherrschaft war mein Vater Hütejunge beim Vater des (ver-

storbenen) Ersten Sekretärs der KP Litauens, Antanas Sniečkus. Doch auch dieser gab dem Hütejungen freie Zeit zum Kirchgang an Sonn- und Feiertagen. Die heutigen Kolchosbauern haben es da schwerer. Die Mitglieder des Kollektivs beschwerten sich, daß ihnen zum Kirchgang, nicht einmal zu Ablaßfesten und an hohen Feiertagen freigegeben wird; Antragsteller würden noch zusätzlich als Frömmler beschimpft und verhöhnt.

Nemirai, 2. Dezember 1978

gez. Gvidonas Dovydaitis
Gemeindepfarrer von Nemirai«

Slabadai

Am 18. Januar 1979 machte Pfarrer Antanas Lukošaitis Familienbesuche bei Gläubigen seiner Gemeinde. Er wurde vom Ortsvorsitzenden A. Pečiulis angehalten und aufgefordert, sich zwecks Rechtfertigung zum Rayonkomitee zu begeben. Pfarrer Lukošaitis ließ sich durch die Weisungen des Beamten nicht beeindruckt und setzte seine Besuche fort.

Vištytis

Im Sommer 1978 wurde die Pfarrkirche Vištytis neu dekoriert. Wie dies bei sakralen Reparaturarbeiten alter Brauch ist, ging ein Gemeindemitglied von Haus zu Haus und forderte die Gläubigen auf, die Arbeiten am Kirchenbau durch Spenden zu fördern. Falls jemand bei dieser Gelegenheit Spenden entrichtete, wurden diese entgegengenommen und der Kirchenkasse zugeleitet. Dieser Aufgabe widmete sich das Gemeindemitglied Augustinas Snabaitis. Als bald erfuhren jedoch die Rayonbehörden in Vilkaviškis von dieser »strafbaren Handlung«, und damit begannen auch schon die Schikanen gegen diesen braven Mann.

Anfang September wurde nach Snabaitis zu Hause und am Arbeitsplatz gefahndet. Er wurde zur Rayonverwaltung vorgeladen, wegen seines »Verbrechens« vernommen und mit Freiheitsentzug bedroht. Von der Miliz eskortierte man ihn zum stellvertretenden Vorsitzenden des Rayon-Exekutivkomitees, Urbonas, der ihn erneut vernahm und ein Strafgerichtsverfahren androhte.

Im Oktober wurden einige Gemeindemitglieder aus Vištytis zur Miliz geladen und befragt, wie denn Snabaitis Spenden gesammelt habe. Die Befragten erklärten, sie hätten die Spenden für ihre Kirche freiwillig entrichtet, denn sie könnten mit ihrem eigenen Geld doch wohl machen, was sie wollten!?

Angesichts solcher Einschüchterungsversuche begab sich der Gemeindepfarrer Kazimieras Montvila zwecks Verteidigung seiner Pfarrkinder in die Rayonver-

waltung zu besagtem Urbonas. Dieser versuchte den Priester zu überzeugen, hier liege ein schwerwiegendes Vergehen im Sinne eines eindeutigen Rechtsbruchs vor.

»Wir kennen eure Gesetze, die uns nichts geben und nichts erlauben. Wir fürchten uns nicht, straft doch, wenn es euch beliebt«, lautete die mutige Antwort des Geistlichen.

Ende Oktober erschien in Vištytis eine Rayonkommission zur Finanzprüfung der Kirchengemeinde, doch wurde nichts aus dieser Revision. Anschließend erschien auch noch Urbonas mit dem Rayonrichter Stankaitis, um den Gemeindepfarrer »umzuerziehen« . . . Urbonas erklärte brüllend, die Orts- und Rayonbehörden seien die wirklichen Eigentümer der Kirche. Als sie schließlich versuchten, den Kirchenraum zu betreten, trat ihnen Pfarrer Montvila im Kirchenportal entgegen und erklärte: »Sie dürfen die Kirche durchaus während des Gottesdienstes betreten, können dann auch ihre Eigentumsrechte geltend machen und den Kirchenraum inspizieren.«

Seit diesem Vorfall führt die Kirchengemeinde Vištytis keine Bücher mehr über ihre Finanzen. Schließlich ist die Kirche ja vom Staat getrennt. Daher hat kein »Urbonas« die Einnahmen der Kirchengemeinde zu kontrollieren, sondern nur die wirklichen Kirchenmitglieder.

Onuškis (Rayon Trakai)

Nach fast vierzigjähriger seelsorgerischer Tätigkeit in verschiedenen Gemeinden des Bistums Kaišiadorys verstarb hier am 16. Januar 1979 Pfarrer Jonas Voveris. Vor seinem Ableben hatte der Verstorbene den Wunsch geäußert, in seiner Heimatgemeinde Onuškis neben der Kirche bestattet zu werden. Wegen dieser Angelegenheit hatte sich der Verwalter des Bistums, Pfarrer Juozas Andrikonis, an den Bevollmächtigten des Rates für religiöse Angelegenheiten, Anilionis, gewandt. Dieser schob die Sache an die Rayonbehörden ab, diese wieder an Anilionis zurück, der schließlich keine Ausreden mehr fand und erklärte, zur Entscheidung dieser Angelegenheit verfüge er über »kein entsprechendes Formular«. Am Tage der Beisetzung rief Anilionis den Verwalter des Bistums an und befahl ihm, den Wunsch des Verstorbenen zu ignorieren und sich den Anordnungen der Rayonbehörden zu fügen. So wurde Pfarrer Voveris denn auf dem Gemeindefriedhof zu Onuškis bestattet.

Geistliche und Gläubige im ganzen Lande fragen immer häufiger, ob es in solchen Fällen überhaupt notwendig ist, viel zu fragen!? Ein Teil der Geistlichen hegt immer noch Illusionen und will die Hinterlist der Atheisten nicht zur Kenntnis nehmen.

Die katholische Schuljugend ist dem Vatikansender für Berichte über den Widerstand der Schülerschaft gegen zwangsweise Vergottlosung sehr dankbar. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Vatikansender in sein Samstagprogramm eine Zehnminutensendung für Schüler einführen würde. Denn es bedarf großer Hilfe, unsere Schüler zu vollwertigen, erwachsenen Menschen zu erziehen. Bisher vernehmen sie über Fragen des Glaubens und der Heimat nichts als lauter Lügen.

Dies schreibt eine Lehrerin aus Oberlitauen (der Aukštaitija): »Wunderbare Kinder gibt es in unserer Schule. Eine Schülerin der VIII. Klasse schreibt als Abschluß einer schriftlichen Arbeit: >Wir wählen den Mut, wir stärken den Willen und werden, wenn es darauf ankommt, aufstehen und unser Litauen — verteidigen < . . .«

Telšiai

In der hiesigen 5. Mittelschule wird die Schülerin Fabijonavičiūtė (V. Klasse) seit Jahren wegen ihres Glaubens terrorisiert. Hier einige Beispiele:

Im Oktober 1977 wird die Schülerin von der stellvertretenden Direktorin verwarnt, Kirchenbesuche einzustellen. Im selben Jahr versucht dieselbe stellvertretende Direktorin das Mädchen erneut einzuschüchtern, sie solle sich endlich bessern und nicht mehr in die Kirche gehen.

Am 18. Januar 1977 erklärt die Klassenlehrerin, Frau Butkevičienė, in einer Schülerversammlung, nur die jungen Pioniere seien anderen ein Beispiel, niemals aber kirchengläubige Menschen.

Die Lehrerin, Frau Gudienė, verhöhnt das Mädchen in der Mathematikstunde vor der ganzen Klasse: »Es gibt keine Klöster und wird keine mehr geben — wo also willst du bleiben mit deinem Glauben . . .«

Ende Januar 1977 schließlich werden die Eltern der Schülerin Fabijonavičiūtė an ihren Arbeitsplätzen verwarnt — entweder disziplinierten sie ihre Tochter selbst, oder der Geheimdienst werde einschreiten.

Der Mut der litauischen Kinder ist bewundernswert — sie widerstehen einer ganzen Armee angriffslüsterner Lehrer, selbst Vernehmungen durch den Geheimdienst.

Anmerkung: Im Original selbst sind zwei halbe Seiten — S. 51 und 52 — herausgeschnitten.

Šiauliai

Im Oktober 1977 unterzogen die Direktorin der 12. Mittelschule, Fräulein A. Gužaitytė, und die Klassenlehrerin, Frau J. Savickienė, den Schüler Zigmą Lemkys (X. Klasse) einem strengen Verhör zur Frage, warum er zur Kirche gehe und bei der hl. Messe ministriere.

— Wie stellst du dir deine Zukunft vor? Du weißt doch, daß Schüler nicht zur Kirche gehen dürfen? Deine Zukunft sieht dunkel aus! — hielt ihm die Direktorin vor. Der Schüler Lemkys blieb bei seiner Meinung.

— Ja, ich gehe zur Kirche und werde es auch weiter tun.

Daraufhin ließ die Direktorin die Mutter des Schülers, Frau Birute Lemkienė, kommen und machte ihr Vorhaltungen: Die Seele des Kindes sei verletzt, dem Jungen drohe Ausschluß aus der Schule, verschiedene weitere Schwierigkeiten ständen ihm bevor. Mit Tränen in den Augen verließ die Mutter das Direktorenzimmer.

Dessen nicht genug. Männer der KGB-Nebenstelle Šiauliai suchen das Direktorenzimmer der 12. Mittelschule auf, wo man dann versucht, den Schüler Zigmą Lemkys »umzuerziehen«. Überall in Litauen legt das KGB neuerdings Bemühungen an den Tag, Schüler, die als Ministranten dienen, zur Mitarbeit anzuwerben. Der Geheimdienst verspricht sich davon, zukünftig mehr Agenten im Priesterseminar Kaunas zu plazieren.

Pagiriai (Rayon Kėdainiai)

Bei Beratung der Vorschriftennoten des ersten Trimesters in der hiesigen Mittelschule am 5. Dezember 1978 wurden Tadelsnoten für die Schüler Romas Sapnagis (VI. Klasse) und Julius Širka (VII. Klasse) verlesen. Der Schüler Vidmantas Zupka erhielt sogar den schriftlichen Tadeleintrag im Zeugnis »wegen Meßdienst«. Die Schüler verwiesen darauf, daß es doch Glaubensfreiheit gebe. Die Leiterin der VII. Klasse, Frau Laima Duliauskienė, erklärte, daß zwar in anderen Ländern Glaubensfreiheit herrsche, in der Sowjetunion gebe es diese Freiheit nicht.

Siesikai (Rayon Ukmergė)

Am 28. November 1978 terrorisierte Direktor Latvys der hiesigen Mittelschule die Schüler Raimondas Tiškus, Antanas Maželis und Egidijus Tarnauskas wegen Ministrierens während der heiligen Messe. Im Lehrerzimmer wurden die Kinder vernommen, ausgeschimpft und bedroht, weiterer Meßdienst streng verboten.

Anfang November 1978 terrorisierte die Pionierleiterin der VI. Mittelschule, Frau Razvanavičienė, die Schülerinnen Vilija Žitkutė und Jūrate Petruskevičiūtė, sie sollten der Organisation Junge Pioniere beitreten, was die Mädchen ablehnten. Darauf erkundigte sich die Lehrerin, ob sie womöglich gar an Gott glaubten? Die Mädchen bejahten.

— »Geht ihr zur Kirche?«

— »Ja, wir gehen.«

— »Habt ihr Gebetbücher?« wurde weiter gefragt.

— »Ja, haben wir«, lautete die mutige Antwort der Kinder.

Daraufhin stellte Razvanavičienė die Mädchen vor der ganzen Klasse hin, um ein pädagogisches Exempel zu statuieren:

— »Wenn es Lenin nicht gäbe«, schluchzte sie, »würden diese da heute nicht lernen, sondern die Gänse hüten! Und weigern sich auch noch, unser Abzeichen zu tragen! Sie wachsen als richtiggehende Volksfeinde auf!«

Diese haßerfüllten Tiraden wurden den Mädchen geradezu ins Gesicht geschrien.

Die Pädagogin gab damit ein klassisches Beispiel dafür, wie sich Kriecherei vor der Okkupationsmacht in abscheulichen Fanatismus verwandeln kann. Volksfeind ist nicht der, der sich weigert, ein von der Okkupationsmacht eingeführtes Abzeichen zu tragen, wohl aber der, der anderen solche Abzeichen gewaltsam anheftet.

Aukštadvaris (Rayon Trakai)

In der Kirche von Aukštadvaris fand am 15. Oktober 1978 eine Ablaßfeier statt. Zusammen mit den Erwachsenen nahmen an dem Gottesdienst auch die Schüler Juozas Kaliukevičius (VIII. Kl.), Lilijana Špiliauskaitė (VIII. Kl.), Talvydas Špiliauskas (VII. Kl.) und andere teil. Am darauffolgenden Tage wurde J. Kaliukevičius durch den Parteisekretär und stellvertretenden Direktor der Mittelschule, Anatanas Verseckas, während der Unterrichtsstunde und vor versammelter Klasse Verminderung der Betragensnote angedroht, wenn er nochmals zur Kirche gehe. Im Vorjahre erhielten die obengenannten Schüler bereits einmal verminderte Betragensnoten wegen Kirchenbesuchs. Die Lehrerin, Frau Brunzienė, drohte der Mutter von Lilijana Špiliauskaitė, sie werde die Betragensnote ihrer Tochter nochmals herabsetzen und warnte die Mutter nochmals dringend, Lilijana dürfe nie wieder die Kirche in Aukštadvaris aufsuchen. Ohne Wissen der Eltern wurde die Schülerin Lilijana Špiliauskaitė gewaltsam in den Atheistenklub inskribiert und die Mitgliedschaft erst nach scharfem Protest der Eltern wieder aufgehoben. Mitglieder solcher Atheistenklubs werden in die Kirchen entsandt, um Predigten der Priester mitzuschreiben und auszusponieren, welche Mitschüler Gottesdienste besuchen.

Die Lehrerin, Frau Astrauskiene, verkündete in der Atheistenstunde, alle Priester und Gläubigen seien dumm und rückständig. Die Lehrerin verhöhnte besonders das Beten und zwang gläubige Kinder dazu, sich an dieser Verhöhnungsaktion zu beteiligen.

Die Putzfrau der Schule, Frau Dandiene, machte dem stellvertretenden Schuldirektor Verseckas einmal Vorhaltungen und bemerkte, die Verfolgung gläubiger Schüler sei schließlich von der Verfassung verboten. Verseckas bemerkte dazu nur zynisch: »Gib den Schülern Freiheit — und sie rennen alle zur Kirche!« . .

KATHOLIKEN IN DER SOWJETUNION — UKRAINE

Nach dem Weihnachtsfest des Jahres 1978 wußten übereilige westliche Pressekorrespondenten zu berichten, erstmalig nach dem Kriege habe es in der UdSSR ein so geruhames Christfest gegeben: keine Komsomolzen an Kirchentüren, keine Störung der Gottesdienste, keine Lehrer, die ihre Schüler aus der Kirche treiben usw. Und so sei es überall gewesen: in Moskau wie in Kiew und Vilnius. Manche gingen noch weiter und behaupteten, in der UdSSR normalisiere sich das Verhältnis des Staates zur Religion und den Kirchen. Anscheinend wußten die Berichterstatter nicht, was sich in weiter abgelegenen Gebieten tat, die keiner dieser Korrespondenten aufgesucht hat und zu deren Bewohnern sie auch sonst keinerlei Kontakt unterhalten.

Nehmen wir etwa die westliche Ukraine, wo die Mehrheit der Bevölkerung aus ukrainischen Katholiken besteht. Hier ist die Lage gänzlich anders. Es sei daran erinnert, daß die Sowjetbeamten, genau wie ihre zaristischen Vorgänger, einen Ukrainer niemals als Katholiken gelten lassen — bestenfalls als »Uniierten«, mit dem Unterton der Mißachtung für einen Abtrünnigen von der russisch-orthodoxen Kirche und Anbieterer bei den Katholiken. Das ukrainische Volk aber war besonders in der Westukraine von alters her katholisch nach byzantinischem Ritus. Das aber ist dem zaristischen wie dem heutigen Rußland ein unerträglicher Gedanke. Bezeichnet sich ein Ukrainer als Katholik, so wird er alsbald verbessert — er sei »nicht Katholik, sondern Uniiertes« — mit anderen Worten, ein von Mütterchen Rußland Abgefallener, der Unfrieden stiftet zwischen dem russischen und dem ukrainischen Volk.

In der Westukraine tauchte kurz vor Weihnachten des Vorjahres eine aus Kiew und Moskau angereiste Kommission auf, die überlebende, meist alte und kranke katholische Priester zu Unterredungen vorlud. Wer nicht kommen konnte, wurde in seiner Wohnung aufgesucht und in lange, ermüdende Gespräche verwickelt. Ziel dieser Bemühungen war, die Priester zu terrorisieren und zu entmutigen, im Lande Gottesdienste zu halten oder Gläubige an Hausandachten in der priesterlichen Wohnung teilnehmen zu lassen. Für die Priester, deren Mehrzahl bereits mehrfach vorbestraft war (wegen Weigerung, zur orthodoxen Kir-

che überzutreten), war dies nicht der erste Schädigungsversuch. Beim »ersten Schlag« (Tschekestenausdruck) im Jahre 1948 wurden alle ukrainischen katholischen Bischöfe und Priester zusammengestellt und in Konzentrationslager gebracht, wobei ihnen alles kirchliche Gerät und religiöse Literatur weggenommen wurde. Später, beim »zweiten Schlag« (1957), wurden die überlebenden Priester, die nach der Amnestie 1953 in die Heimat zurückgekehrt waren, erneut und endgültig ausgeraubt, indem man ihnen sogar Teller und sonstige Haushaltsgeräte wegnahm. Sie könnten bei der Meßfeier Verwendung finden, lautete der Vorwand. Nach dem »zweiten Schlag« blieben nicht mehr viel ukrainische katholische Priester übrig; meist alte, kranke und von den Strapazen der Lagerhaft gezeichnete Menschen. Doch man läßt sie immer noch nicht in Frieden, und die Tschekestisten belieben zu witzeln: »Auch im Tode werdet ihr keine Ruhe finden!«

Man merkt sich, wer an der Beisetzung eines Priesters teilnimmt, was auf dem Grabstein steht usw. Wird ein solcher Priester von seinen Freunden beerdigt, so werden diese anschließend bestimmt polizeilich vernommen, bedroht und auf jede erdenkliche Art und Weise schikaniert. Teilnehmer an Hausgottesdiensten der Priester werden auf der Straße angehalten, verlieren ihren Arbeitsplatz usw. Man muß wissen, daß ein ukrainischer Priester von einer ganzen Meute Geheimdienstagenten beschattet wird. Jederzeit kann er aus einem Bus oder Eisenbahnwagen herausgeholt und einer Durchsuchung unterzogen werden.

Die Kommission ließ die Priester nochmals wissen — »Eure unierte Kirche ist illegal, geht in orthodoxe Kirchen beten!« — Auf die Frage, warum man denn die Ukrainer nicht als Katholiken gelten lasse und sie offiziell als solche registriere, hieß es: »Ihr seid keine Katholiken, sondern Unierte.«

Vatikanvertreter haben Moskau besucht. Haben sie der Moskauer Regierung auch etwas über die ukrainischen Katholiken unterbreitet? Davon wissen die fünf Millionen ukrainische Katholiken bis zum heutigen Tage nichts — so beschwerten sich ukrainische Priester.

Die Kommission ließ selbst alte Frauen nicht in Frieden, die früher einmal Nonnen gewesen waren. Besonders interessierte sie, ob sie etwa junge Mädchen betreuten, die ins Kloster gehen wollten.

Nicht nur die Geheimpolizei macht grausame Jagd auf die katholischen Ukrainer; beteiligt sind staatliche Stellen ebenso wie verschiedene Organisationen, Schüler, sogar Kollektivwirtschaften. Kolchosfunktionäre beobachten scharf, wer von den Mitgliedern nicht in die orthodoxe Kirche geht, wessen Kinder nicht orthodox getauft, wessen Angehörige nicht orthodox beerdigt werden. Solche Leute werden absichtlich gedemütigt, zugeteilte private Hoflandparzellen verkleinert, und man schädigt sie, wo nur möglich.

So sieht bei uns die Wirklichkeit der »wahren« Glaubens- und Gewissensfreiheit aus, die von Verfassungen, Helsinkidokumenten und Menschenrechtsdeklarationen garantiert wird. Man mag fragen, ob die gläubigen Ukrainer überhaupt Antrag auf Registrierung als katholische Gemeinden gestellt hätten? Sehr wohl,

und zwar wiederholt. Jedes Mal, wenn Delegationen mit solchen Anträgen nach Moskau unterwegs waren, wurden die Unterzeichner in der Heimat noch vor der Rückkehr ihrer Delegation aus Moskau vom KGB überfallen, bestraft, arbeitsentlassen, die Priester verhaftet. Das war die Reaktion auf alle Beschwerden und Antragstellungen.

So steht es um die Gewissensfreiheit in der Sowjetunion! So sieht die Wirklichkeit in bezug auf Gewissensfreiheit in der Sowjetunion aus. Doch Genozide — nun, die gibt es irgendwo anders — in Chile, Südafrika etc. — Nur bei uns natürlich nicht.

Weißrußland

Die weißrussische SSR steht mit der Litauischen SSR in einem permanenten Wettbewerb. Die Presse ist stets voller Meldungen über den letzten Stand der Wettbewerbsresultate. Doch gibt es zweifellos ein Gebiet, auf dem Weißrußland Litauen ganz fraglos überlegen ist — die Vernichtung und Bekämpfung der Kirchen. In Gardinas (Grodno — Übs.) z. B. wurde die zur Zeit des Großfürsten Vytautas errichtete gotische Kirche abgerissen; vernichtet ist auch das prachtvolle Gotteshaus in Vydžiai. Gänzlich vom Erdboden verschwunden ist das Kirchlein in Varanavas, das die Einwohner vor der Vernichtung retten wollten — Frauen warfen sich vor die anrollenden Traktoren —, doch Militär wurde eingesetzt, und am nächsten Morgen war von dem Gotteshaus nur noch ein Schutthaufen übriggeblieben. Nun, physische Gewalt war ja stets die sicherste Waffe im ideologischen Überzeugungskampf. Anstelle der Kirche steht heute das Kulturhaus. Welche Art »Kultur« von ihm ausgeht, kann der Besucher an Tanzabenden feststellen, wenn sich dort betrunkene Halbstarke mit aufgedonerten Dämchen herumbalgen.

Die Atheisten Weißrußlands sind fest davon überzeugt, daß die Zerstörung von Kirchenbauten die beste Art darstellt, Religion zu bekämpfen. Im Vernichtungsmodus gibt es jedoch Nuancen, wie z. B. in Bernakonys, wo die Kirche ratenweise vernichtet wurde. Erst erfolgte die Schließung, dann wurden Statuen und Skulpturen im Inneren zerschlagen, schließlich kamen Altäre und Bilder an die Reihe. Der Kirchenvorplatz wurde öffentlicher Müllplatz. Jeder darf hier an- und abstellen, was ihm beliebt, und jede noch so rowdymäßige Unflätigkeit wird geduldet. Man schämte sich auch nicht, das Grabmal der großen Liebe eines Adam Mickiewicz umzustürzen, nur weil ein Kreuz in den Stein gemeißelt war. Heimatkundler aus Litauen brachten das Denkmal wieder an seinen alten Platz. Doch für wie lange? Tagtäglich kann hier passieren, was zahllosen religiösen und kulturellen Denkmälern in Weißrußland zugestoßen ist — Vernichtung. Der staatlich geförderte Fanatismus der Atheisten reicht überallhin.

Werfen wir noch einen Blick nach Naugardukas (br.: Navhradak — pln.: Nowogródek), der Heimatgemeinde des Adam Mickiewicz. Hier wurde der große Dichter geboren und getauft, hier ging er zur Schule. Suchen wir doch die frühe-

re Dominikanerkirche auf, wo er gebetet hat . . . Der Anblick ist nicht zu beschreiben. Man muß diese Kirche, besser gesagt, dies grausam geschändete Heiligtum, schon mit eigenen Augen gesehen haben, um zu begreifen, zu welch menschenunwürdigen Taten vom Atheismus besessene Menschen fähig sind.

Dabei ist das Gotteshaus erst in letzter Zeit so verwüstet worden. Noch vor wenigen Jahren erklang hier Orgelmusik und frommer Gesang. Doch dann starb der Gemeindepfarrer, und das wurde zum Signal zur Vernichtung eines nicht nur religiösen Heiligtums, sondern auch kunsthistorisch bedeutsamen Architekturdenkmals. In Weißrußland gilt die folgende Regel: Kann man einen Pfarrer nicht loswerden, so warte man auf seinen Tod; eine Neubesetzung der Pfarrstelle kommt nicht in Frage, und die Kirche kann geschlossen werden. Genauso ging man hier vor. Die Kirche wurde geschlossen und in ein Lagerhaus verwandelt. Dann wurde die Orgel zerstört, anschließend Altäre und Heiligenstatuen zerschlagen. Dann wurde das Dach undicht. Irgendwer schlug vor, es zu reparieren, stieß aber auf unüberwindlichen Widerstand.

Bekanntlich sind Witterungsschäden bei undichten Dächern das sicherste Mittel, jedes Gebäude in eine Ruine zu verwandeln. Nach zwei Jahren war es soweit — der Kirchenbau war nun auch als Lagerhaus nicht mehr zu gebrauchen.

Das Kirchenschiff ist heute nur noch durch klaffende Risse und Spalten im Fundament zugänglich. Dem Eintretenden bietet sich ein unbeschreibliches Bild der Verwüstung. Nicht nur, daß alle Inneneinrichtungen zerschlagen, zerstückelt und zerstampft sind. Das wäre in Weißrußland keine Neuigkeit. Hier aber manifestieren sich Spuren haßerfüllter Raserei, die jeden anständigen Menschen in tiefster Seele erschauern läßt. Wo einst fromme Menschen knieten und beteten — und darunter befanden sich zweifellos die Eltern, Verwandten und Freunde hiesiger Einwohner —, hat man eine Abort-Kloake angelegt. Wo einst Heiligenbilder an der Wand hingen, prangen jetzt Sprüche in russischer Schrift, deren Obszönität selbst abgebrühte Gemüter abstoßen muß.

Doch stört dies anscheinend weder die Rayongewaltigen noch ortsansässige Atheisten. Nichts ist ja mehr von Bedeutung, wo alles erlaubt ist — und Verbrechen sind keine, wenn sie dazu beitragen, auszurotten, was an eine frühere Kirche erinnert. Scham kennt man nicht — auch nicht vor Touristen, die zu Erinnerungsstätten des großen Dichters Mickiewicz wallfahren.

Angesichts der barbarisch vernichteten Dominikanerkirche fragt sich der Besucher, was wohl aus der zweiten Kirche, der Kapelle neben der Burgruine, geworden ist. Nun, sie ist noch »in Betrieb«. Doch der Pfarrer, ein früherer sowjetischer Lagerhäftling, ist bereits bejahrt. Die Gläubigen fürchten um die Zukunft ihres Gotteshauses, das nach Ableben des Geistlichen vielleicht ähnlich verwüstet wird. Warum auch sollte staatliche Vernichtungswut vor der außen angebrachten Gedenktafel haltmachen, die vom ehrenvollen Alter dieses geschichtlich bedeutsamen Bauwerks zeugt, oder erwartet man Ehrfurcht vor der Gedenktafel im Kirchenschiff, die davon kündigt, daß Adam Mickiewicz hier getauft wurde.

Biržai

Kanonikus Adolfas Sabaliauskas war, unter dem Künstlernamen *Žalia Rūta* (Rautengrün), ein bekannter Schriftsteller und hochverdienter Sammler von Folklore, Exponaten bäuerlicher Volkskunst und Volksmusikinstrumenten. Er ließ auf dem kleinen Friedhof seiner Heimatgemeinde Mielaišiai, im Rayon Biržai, eine kleine Kapelle im litauischen Volksstil errichten und hinterließ seinen Anverwandten den Wunsch, daß man ihn selbst hier einmal beerdigen möge. Die Einwohner dieser Gegend nutzten die Friedhofskapelle: Hier bahrten sie ihre Toten auf, und sie hielten die nächtliche Totenwache, um sie am nächsten Morgen, nach Ankunft des Pfarrers und dem Totenamt, zur letzten Ruhe zu betten. Später, zur Sowjetzeit, ließ der Kreisvorsteher von Geidžiūnai die Kapelle verschließen, nahm den Schlüssel an sich, und verbot den Menschen, in der Kapelle zu beten. Angeblich wollte er aus der Kapelle einen Getreidespeicher machen.

Als Kanonikus A. Sabaliauskas 1950 starb, brachten seine Freunde, dem Wunsch des Verstorbenen eingedenk, seinen Leichnam zur Bestattung zur Friedhofskapelle. Da sie das Gebäude verschlossen fanden, schlugen sie eine Bresche in die Mauer in Höhe des Altars, deponierten dort den Sarg mit den sterblichen Überresten des Stifters und mauerten die Öffnung zu.

Im Jahre 1966 plante die Leiterin des ethnographischen Heimatmuseums Biržai, an der Kapelle eine Gedenktafel für den Dichter anzubringen und eine Hinweistafel am Wege aufzustellen. Doch sieben Jahre vergingen, ohne daß sich etwas tat.

Auf Initiative der Freunde des Toten wurde schließlich eine marmorne Gedenktafel hergestellt und am 19. August 1973 an der Mauer angebracht, hinter der die Gebeine des Dichters ruhen. Doch nach knapp einem Jahr wurde die Tafel von unbekanntem Barbaren zerschlagen und so zerstückelt, daß von ihr nichts mehr übrigblieb. So »ehrt« man in Biržai das Andenken an einen hochverdienten Kulturpflieger des Landes, zu dessen hundertstem Geburtstag . . .

NEUE PUBLIKATIONEN DER UNTERGRUNDPRESSE

Aušra (Morgenröte), Nr. 14/54, Erscheinungsdatum Dezember 1978

Diese Nummer enthält eine Erklärung von Pfarrer Karolis Garuckas, Mitglied der litauischen Helsinki-Gruppe, einen Artikel unter der Überschrift »Schacher mit ganzen Völkern« u. a. Beiträge. Im Nachrichtenteil Informationen über das

Katholische Komitee zur Verteidigung der Rechte der Gläubigen und Berichte über zunehmende Russifizierungsversuche in Litauen.

Dievas ir Tėvynė (Gott und Vaterland), Nr. 10

Ein Poem unter dem Titel *Nakties svetys* (Der nächtliche Gast), von einem unter dem Decknamen Bičiulis (Freund) schreibenden Autor, füllt die Hälfte der Nummer. Sie enthält ferner drei Artikel mit den Überschriften *Kapjums negeda* (Schämt ihr euch nicht?), *Lietuviai visi uz tautos skaistumą* (Alle Litauer sind für Tugendhaftigkeit ihres Volkstums), *Zmonidkumo bitdunr* (Höchste Menschlichkeit).

Erscheinungsdatum — Februar 1979.

Tiesos Kelias (Weg der Wahrheit), Nr. 5/11

enthält Beiträge über Papst Johannes Paul II, das Internationale Jahr des Kindes, Rechtsschutz von Kindern und beträchtliches Nachrichtenmaterial aus dem Leben der katholischen Kirche.

LITAUER — VERGISS SIE NICHT:

P. Plumpa, N. Sadūnaitė, S. Kovalev, V. Lapienis, B. Gajauskas, V. Petkus und die anderen — die Fesseln der Unfreiheit tragen, damit Du frei leben und glauben kannst!